

HISTORISCHES
JAHRBUCH
DER
STADT LINZ

1 9 6 0

LINZ 1960

Herausgegeben von der Stadt Linz / Stadtarchiv

INHALT

	Seite
Abkürzungen	7
Verzeichnis der Mitarbeiter	8
Vorwort des Bürgermeisters	9

AUFSÄTZE:

Heinrich Koller (Wien): Der Donauraum zwischen Linz und Wien im Frühmittelalter	11
Josef Janáček (Prag): Die Handelsbeziehungen zwischen Prag und Linz im 16. Jahrhundert	55
Georg Grill (Linz): Das Linzer Schützenwesen seit dem 17. Jahrhundert	81
Harry Kühnel (Krems): Die soziale Betreuung des Personals der Linzer Wollzeugfabrik im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus	137
Hans Commenda (Linz): Gesellschaft der Schatzgräber, Teufelsbeschwörer und Geisterbanner, Linz 1792	171
Franz Pfeffer (Linz): Die Haselgrabenstraße im Linzer Stadtgebiet (Tafeln I—XII)	197
Lucie Hampel (Wien): Zwei Linzer Schnittbücher aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts (Tafeln XIII und XIV)	243
Heinrich Teutschmann (Linz): Johannes Aprent, der Philosoph von Adalbert Stifters „Sittengesetz“ (Tafel XV)	301

KLEINE MITTEILUNGEN:

Wilhelm Brandenstein (Graz): Der Ortsname Linz	331
Helmuth Feigl (Wien): Die Linzer Landstraße als Wildbanngrenze (1 Faltplan)	335
Hans-Heinrich Vangerow (Geisenfeld/Ilm, Bayern): Die Isarflößer und ihre Fernverbindungen nach Österreich zwischen 1318 und 1568	344

Othmar Wessely (Wien):	Seite
Neues zu Veit Stahel	352
Fritz Eheim (Wien):	
Ein Beitrag zur Geschichte der landesfürstlichen Finanzbehörden in Linz um 1600	356
Karl M. Klier (Wien):	
Linz im Liede, Nachträge	363
Franz Gall (Wien):	
Miscellanea Academica Lincensia (Tafeln XVI und XVII)	384
Walter Goldinger (Wien):	
Josef Roman Lorenz von Liburnau. Ein Naturforscher aus Linz	394
Ernst Neweklowsky (Linz):	
Bausteine zu einer Geschichte der Donau bei Linz und ihrer Schifffahrt . . .	408
Alois Topitz (Wien):	
Der Donaugang Steg—Auhof—Katzbach (Tafeln XVIII—XXI)	418
MISZELLEN:	
Literaturhinweise	
Linz in der „Neuen Deutschen Biographie“ (Georg Wacha, Linz) . . .	429
900 Jahre Villach. Neue Beiträge zur Stadtgeschichte (Wilhelm Rausch, Linz)	437
Else Beurle, Dr. Carl Beurle (1860—1919) (Wilhelm Rausch, Linz) . .	440
Hans Vogts, Vincenz Statz (1819—1898) (Wilhelm Rausch, Linz) . . .	441
Quellenberichte	
Lincensia im Welser Stadtmuseum (Gilbert Trathnigg, Wels, Tafeln XXII—XXVIII)	442
Linzbezogene Funde	
Ein Madonnenbild der Kapuzinerkirche in Urfahr (Georg Wacha, Linz, Tafeln XXIX und XXX)	458
Die Turmkreuzurkunde der Jesuitenkirche in Linz (Georg Wacha, Linz, Tafel XXXI)	461
Stadtarchiv, laufende Arbeiten	
Die Linzer Personenstandskartei (Georg Grüll, Linz)	462

GEORG GRÜLL:

DAS LINZER SCHÜTZENWESEN SEIT DEM 17. JAHRHUNDERT

Die Zeit von der Wende des 16. auf das 17. Jahrhundert und der Dreißigjährige Krieg waren nicht dazu angetan, Feste zu feiern. Die religiösen Auseinandersetzungen in Österreich in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts bis 1608 bedingten eine größere Abwanderung der reichen protestantischen Bürger in das Reich. In den Folgejahren setzten auch kriegserische Ereignisse ein, die alle Freude am Feiern endgültig dämpften. Es waren dies die Jahre des Bruderzwistes im Hause Habsburg, als 1610 bis 1611 das Passauer Kriegsvolk unter Führung des Obersten Laurenz Ramee¹ nach Böhmen zog und unser Land verwüstete. Dann folgten die Jahre des Aufstandes der protestantischen Stände (1619), die Verpfändung unseres Landes an Bayern und seine Besetzung (1620), der Erlaß des Reformatiionspatentes vom 4. Oktober 1624 und der unselige Bauernkrieg des Jahres 1626. Durch die Belagerung der Stadt und ihre Folgen hatte Linz bis 1628 einen Schaden von 231.380 fl. erlitten². Erst ab dem dritten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, besonders aber nach 1650, erholte sich die Stadt wieder langsam von den Kriegen und in weit bescheideneren Formen als in dem festfreudigen 16. Jahrhundert nahmen die bürgerlichen Schützenverbände in Linz ihre Tätigkeit wieder auf³.

Das bürgerliche Schützenwesen im 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Trotz aller religions- und kriegsbedingten Ereignisse zu Beginn des 17. Jahrhunderts bestand der Verband der bürgerlichen Schützen weiter. In den Jahren 1610 bis 1630 war der Ratsbürger Hanns Khümerl Schützenmeister. Er bezog in diesen Jahren bei der Stadtkammer das Schützenvortl (eine Geldunterstützung zur Anschaffung von Besten), und zwar 1610 23 fl. für die Büchsen- und Stachelschützen⁴, 1620 für die Stachelschützen auf drei

Jahre 21 fl.⁵, und 1630 für drei Stück rotes Tuch zu Schützenröckeln 40 fl.⁶. Auch am großen Glücksschießen, das vom Freiherrn Wilhelm von Hofkirchen in Enns am 26. Juni 1617 gegeben wurde, beteiligten sich Linzer Schützen⁷, desgleichen 1630 am Schießen in Villach⁸. Am 3. Juli 1629 bewilligten die Stände den Schützenmeistern der alten und jungen Schützen zu Linz zur Reparierung ihres Stadtschießhauses einen Beitrag von 40 fl.⁹.

Die Schießstätte der Linzer Schützen, der alten Sebastianigesellschaft, befand sich seit 1650 im unteren Stadtgraben vor dem Schmiedtore¹⁰. In der Nähe dieser Schießstätte erwarben die Jesuiten 1632 und 1634 zwei Häuser. Beide Häuser wurden später zu einem (Haus Domgasse 12) vereinigt¹¹. Auf Beschwerden der Jesuiten wegen des Schießens, das sie in ihrer beschaulichen Ruhe störte, erreichten sie schließlich, daß Kaiser Ferdinand II. am 22. Juni 1636 den Befehl ergehen ließ, die dem Kolleg der Societas Jesu in Linz benachbarte Schießstätte „an einen anderen Ort“ zu übertragen¹². Die Stadt Linz begann nun mit dem Bau einer neuen Schießstatt, die im Stadtgraben von der Spittelwiese gegen das Landhaus zu lag, ohne vorher eine Bewilligung der Stände eingeholt zu haben. In einem Schreiben vom 3. Mai 1638 wendete sich die Stadt an den Landeshauptmann und klagte, daß man ihr die uralte und auf eigene Kosten erbaute Schießstatt genommen hatte. Auch führte sie an, daß sich die Verhandlungen mit Frau Sara Mitterhoferin wegen Ankaufes ihres Stadels und der Wiese auf Grund übermäßiger Forderungen zerschlagen hätten. Bürgermeister, Richter und Rat wußten keinen anderen Ausweg, als mit der Schießstatt wieder im Stadtgraben zu bleiben. Die Schießstatt soll im Stadtgraben gegenüber dem Landhaustor aufgerichtet werden. Die Schießstände würden unter die Schmiedtorbrücke gestellt, von wo dann grabenaufwärts geschossen würde. Schließlich schrieben sie noch wörtlich: „daß Linz keine Schießstatt hat, geht andererseits auch nicht gut an, wo schon bald jeder Marktflecken seine Schießstatt hat; gerade in Linz, wo sich der Adel sehr viel aufhält, wurde früher sehr viel und gut geschossen.“ Abschließend führten sie noch an, daß auch in Augsburg, Nürnberg, Steyr und Passau die Schießveranstaltungen in den Stadtgräben abgehalten werden¹³. Landeshauptmann Hanns Ludwig Graf Khueffstein, selbst ein Freund des Schützenwesens, wies nun am 12. Mai dieses Jahres die Verordneten an, sich über das Gesuch der Stadt zu äußern und gab ihnen gleichzeitig zu bedenken, daß es „sehr eigenartig anmuten würde, wenn gerade die Stadt Linz, als Hauptstadt des Landes und Ort der Landtage und Zusammenkünfte der Stände, keinen solchen Platz besitzen würde“¹⁴. Ein neuerliches Gesuch richteten Bürgermeister, Richter und Rat am 14. Mai an die Verordneten. Sie hoben hervor, daß „in

deutschen Landen bei fast allen Herrschaften und Städten Schießstätten aufgerichtet sind, die kaiserliche und landesfürstliche Freiheiten genießen und auch jährliche Stiftungen und Deputate haben. Auf all diese Übungen und Freuden des Schießens müßte der Adel wie auch die Bürgerschaft jetzt immer verzichten¹⁵. Ein weiteres Gesuch der Stadt vom 19. Mai wurde schließlich von den Verordneten abgewiesen, die Stadt aber wurde angewiesen, sich einen geeigneten Platz auszusuchen und den bereits begonnenen Bau wieder abzureißen¹⁶. In einem ständischen Schluß wurde die Ablehnung der Verordneten am 28. Mai 1638 damit begründet, daß die Verordneten, die im Landhause wohnen, besonders aber die in den Ratssitzungen befindlichen ständischen Verordneten, durch das Schießen gestört würden. Die Stadt habe auch kein Recht zum Abbruch der im Stadtgraben und zur Verteidigung der Stadt dienenden Rondelle. Es wären dieselben Gründe vorhanden, deretwegen die Schießstatt vorher beseitigt werden mußte. Der Landeshauptmann wurde endlich ersucht, das Vorhaben der Stadtverwaltung abzustellen¹⁷. Die Stadt reichte daraufhin vor dem 5. Juni einen Gegenbericht beim Landeshauptmann ein und führte darin aus, daß ihr die Einstellung des Baues schwerfallen würde, da sie bereits 200 fl. für die neue Schießstatt verbaut hätte. Gleichzeitig widerlegte sie die Gründe, die die Verordneten zur Ablehnung veranlaßten. Da das Schießen um 200 Ellen tiefer stattfinden werde als die Ratsstube gelegen war, dürfte der Knall nur sehr schwach sein, außerdem würde nur an Sonn- und Feiertagen geschossen, und an diesen Tagen fänden keine Ratssitzungen statt. Sollten einmal zu außergewöhnlichen Zeiten Schießen stattfinden, so könnte ja ein Übereinkommen getroffen werden. Die im Landhaus wohnenden Herren würde das Schießen nicht belästigen, da sie und ein Großteil ihrer Frauen selbst daran teilnehmen; die Rondelle würden nicht verändert und im Stadtgraben steht den Ständen keine Jurisdiktion zu. Die Stadt hat den Ständen die Bauten im Stadtgraben nur aus Gutwilligkeit gestattet. Der Kaiser hat den Befehl erteilt, der Stadt einen neuen Platz für einen Schießplatz zu geben und hat selbst den Stadtgraben dazu vorgeschlagen¹⁸. Der Landeshauptmann richtete daraufhin am 5. Juni ein Schreiben an die Verordneten und bemerkte darin, daß sie nach der Erklärung der Stadt beruhigt sein könnten¹⁹. Am 11. Juni richteten die Verordneten ein Schreiben an den Landeshauptmann, in dem sie neuerlich ihre Feindseligkeit gegen das Schießen zum Ausdruck brachten und den Landeshauptmann abermals ersuchten, er solle, falls er schon den Bau nicht verbieten wolle, wenigstens seine vorläufige Einstellung anordnen²⁰. Da keine Abstellung erfolgte, ersuchten die Verordneten und der Ausschuß der Stände am 15. Juni den Landeshauptmann wieder, den

Bau der Schießstatt einzustellen²¹. Da aber der Landeshauptmann die feindliche Einstellung der Verordneten gegen das Schützenwesen der Stadt nicht teilte, bestellte er über Vorschlag der Verordneten am 16. Juni einen Ausschuß, bestehend aus dem Abt Anton II. Spindler von Wilhering, Wenzel Reichard Freiherrn von Sprinzenstein und Ott Achaz Hohenfelder, um von diesem die Angelegenheit untersuchen zu lassen²². Am 27. Juni 1638 erstatteten nun die zur Überprüfung der Schießstatt im Graben beauftragten Kommissare über die im Beisein von Bürgermeister, Richter und Stadtschreiber und einiger Ratsverwandten vorgenommene Kommission Bericht. Aus der Erklärung der Stadtvertreter ging hervor, daß sie beabsichtigen, „mit was manierlichen Gebäu der Schießstätt, Schützenzimmer und darauf geführter Saletta für Frauenzimmer, auch Tafelschießen und anderen Kurzweil, nicht weniger zurück gegen den Herrn Jesuiten mit einer bequemen Stachelschießstatt“ zu versehen. Das Schießen sei für die Ratssitzungen nicht unbedingt störend, doch wollte es der Herr von Sprinzenstein noch ausprobieren. Die Stadt verpflichtete sich, an Werktagen und dann, wann die Verordneten und Stände ihre Sitzungen abhalten wollten, die Schießstätte abzusperren. Ein Schuß in ein Fenster der bewohnten Teile des Landhauses wäre kaum möglich. Bei der Brücke in das Landhaus müßte ein Kugelfang errichtet werden. Die Stadt erklärte sich bereit, im Kriegsfall diese Mauer auf eigene Kosten wieder abtragen zu lassen. Gleichzeitig berichtete die Kommission, daß sich die Vertreter der Stadt sehr bescheiden verhalten hätten und bereit wären, jeden anderen Vorschlag für eine Schießstatt anzunehmen. Die städtischen Vertreter erklärten, vorderhand den Bau einzustellen²³. Am 31. Juli beklagten sich die Verordneten beim Landeshauptmann, daß die Stadt Linz den Bau ihrer Schießstatt nicht eingestellt habe und ersuchten, der Stadt anzubefehlen, den Bau einzustellen. Letzteres verfügte der Landeshauptmann mit dem Auftrag, ihm in dieser Sache zu berichten²⁴. Da die Verordneten einsahen, daß ein Rückzug in dieser Angelegenheit besser am Platze wäre, faßten sie am 2. August den Beschluß, von der Stadt einen Revers zu fordern, in dem sich diese verpflichten mußte, für alle Unfälle, die durch das Schießen entstehen würden, vollen Ersatz zu leisten. Der Stadtschreiber wurde angewiesen, bis zur Unterfertigung dieses Reverses den Bau einzustellen²⁵. Noch vor dem 7. August wendete sich die Stadtverwaltung an die Verordneten mit der Bitte, ihre Angelegenheit zu erledigen, damit der Bau ihrer Schießstatt vor dem Landhaus noch im Herbst, vor dem Beginn der schlechten Witterung, vollendet werden könne. Gleichzeitig versprach sie, alle Sicherheitsmaßnahmen zu treffen²⁶. Am gleichen Tage ersuchten die Verordneten den Kaspar von Starhemberg, die

Verhandlungen mit der Stadt wegen der Schießstatt zu führen und anzufragen, ob die Verordneten hier nicht auch einen Reit- und Rennplatz errichten könnten²⁷. In ihrem Antwortschreiben vom 11. August entschuldigte sich die Stadtverwaltung bei den Verordneten, daß sie auf den Vorschlag, die neue Schießstätte auch als Reit- und Rennplatz benützen zu lassen, nicht eingehen könne mit folgender Begründung: Da sich das Überwasser aus fünf Häusern und das Regenwasser, das man nicht ableiten könne, hier anstaut, sei das Erdreich immer feucht und weich. Der Boden für die Schießstatt müßte deshalb gepflastert oder mit Läden ausgelegt werden. Auch sei der Ort der Schießstatt für eine Reitschule zu eng, da dort noch Stände und Wischbänke errichtet werden müßten; außerdem würden die Pferde viel Schmutz und Geruch in die Schießstatt bringen. Die Stadt denke aber daran, für diesen Zweck den unteren Graben, gegen die Jesuiten zu, wo früher die Schießstatt war, zur Verfügung zu stellen; doch auch dort wäre der Platz wegen der zu errichtenden Kegelstatt beengt, weshalb man auf die Spittelwiese verweise²⁸.

Dort verkauften sie den Ständen am 13. Dezember 1638 um 150 fl. ein Grundstück zum Bau einer Reitschule²⁹. Bezüglich der Schießstatt im Stadtgraben wurde zwischen den Ständen und dem Magistrat noch im Dezember des Jahres 1638 ein Vertrag errichtet und am 15. Jänner 1639 abgeschlossen. Darin ist folgendes festgelegt:

1. Die Stadt verpflichtet sich, die bei der Landhausbrücke aufgebaute Mauer, wenn sie zu Feindeszeiten für die Streichwehren oder aus anderen Gründen schädlich erscheinen sollte, auf eigene Kosten zu demolieren.

2. Die Stadt verpflichtet sich, damit die Stände sich wegen des Lärmes nicht beklagen können, kein Schießen zu veranstalten, wenn die Stände oder Verordneten eine Ratssitzung abhalten. Sollte es einmal aus Unwissenheit geschehen, dann verspricht die Stadt, das Schießen auf eine Ermahnung der Verordneten hin sofort einzustellen.

3. Die Stadt verpflichtet sich, alle Schutzmaßnahmen zu treffen, damit weder für die Personen, welche die Landhausbrücke überqueren, noch für die Personen, die sich in jenen Zimmern des Landhauses aufhalten, die zum Stadtgraben hin liegen, irgendwelche Gefahren entstehen³⁰.

Am 26. Jänner 1639 ratifizierten die Verordneten die Verträge wegen der neuerbauten Schießstatt im Stadtgraben vor dem Landhaus und wegen der von ihnen für die Errichtung einer Reitschule gekauften Spittelwiese³¹.

Alle diese Verhandlungen waren aber umsonst geführt worden, denn im Jahre 1640 gelang es der Stadt, den Mitterhoferischen Stadel mit der Wiese und die Eckhartischen Gründe im Wört für ihre Schießstätte zu erwerben.

Aus der erhaltenen Stadtkammerraitung vom Jahre 1640 geht hervor, daß sich die Ausgaben für die neue Schießstatt in diesem Jahre auf 465 fl. 59 kr. beliefen. Am 17. Juni wurden an Martin Heyberger für den Verkauf des Mitterhoferischen Stadels im Wört 224 fl. ausgezahlt. Den beiden Schützenamtsverwaltern Martin Ebentheuer und Gregor Lindtauer wurden in fünf Teilbeträgen 51 fl. 25 kr. ausgezahlt. Am 16. März zahlte man für Boden- und Gemeinladen 30 fl. 40 kr. und am 26. März für Schindeln 14 fl. 24 kr.; dem bürgerlichen Kalkbrenner in Enns, Zacharias Schmidt, und dem Bürgermeister, Johann Wimber, wurden zum gleichen Zeitpunkt für Kalk 132 fl. (das Mut zu 3 fl.) bezahlt. Am 20. Dezember erhielt Christoph Heinczenberger für Bachställe und Steinfuhren zum Schießhaus 13 fl. 30 kr.³²

Am 3. März 1640 richtete die Stadt an die Stände ein Gesuch, in dem gebeten wurde, ihr von den Forderungen „etwas Ergiebiges abraiten zu dürfen“, weil sie ihre Schießstatt im Graben, die den Ständen etwas ungelogen gewesen, „an einen anderen Ort transferiert haben und (diesen) um einen hohen Wert erhandeln“ mußte. Die Stadt wurde daraufhin angewiesen, sich bis zur Beschlußfassung der Stände zu gedulden³³. Ein Jahr später ersuchten die Verordneten die Stadt Linz, die Mauer im Stadtgraben — gemeint ist der Kugelfang —, die, nachdem die Schießstatt an einem anderen Platz untergebracht, unnütz geworden war, abtragen zu lassen und dadurch dem Zwinger mehr Sicherheit zu geben³⁴.

Das Schützenleben in der neuen Schießstatt im Wört bedingte ein neues Aufleben der Schützenfreude in Linz. Ihren Ausdruck fand diese in der am Johannstag des Jahres 1640 durch Bürgermeister, Richter und Rat auf Ansuchen der Bürger und Büchenschützen bestätigten neuen Schützenordnung. Diese hat folgenden Wortlaut:

„WIR Burgermaister, Richter und Rath der Khays. Hauptstadt Lynncz, Bekennen hiemit das für uns khomben sein N. unsere Burger und Pixenschützen alhir zu Lyncz und brachten uns für, wiewoll wier hievor auf ihr gehorsamb ersuechen ain gemaine Schützen Ordnung aufgericht und ihnen zu gebrauchen bißher zuegelassen, so were doch derselben verschiner Zeit in etlich Articln nit gelebt, sonder villmals zu wider gehandelt damit aber solche löbliche Kuerczweill des Schüssens mit der Pixen widerumben in ainen bestendigen ordenlichen weeg gerichtet, Maß und Beschaidenhait darbey erhalten und desto mehrer Persohnen darzue bewegt werden, batten sie uns gehorsamblich, ihnen hirnach volgente Articl wie es in Hinfüran zwischen ihnen gehalten werden solle, in ain Neue Ordnung zuverfassen, zu bewilligen und mit Ernst darob zu halten, auch ihnen darüber unser Bestettigung und urkhundt zu geben gerueheten, welches wier für billich und erbar geachtet, verwilligen und zuelassen ihnen hierauf wissentlich in Crafft diß hinach vermelte allen ehrlichen Schützen gebreüchige Articln, sovill wier daran zu bestätten und zuvergunnen, doch auf unser wolgefallen und verrere

veränderung mainen und wöllen, das sich die vorbemelten unsere Burger und alle andere Pixenschützen so die gewöhnliche Zillstadt alhie zu Lyncz besuechen nun hinfüran khrefftiglich und bey den hernach begriffenen Straff und Peennen obengemelter Schützen Ordnung sollen und mügen gebrauchen, allermaßen wie hernach volgt.

Erstlich nach dem sich ain Zeit hero, wan man an den gewöhnlichen Feyertägen und anderen Zeiten umb das Hoßtuech so zum thail von der Röm. Khays. Mt. unsers allergenedigisten Herrn Viczdomb Ambt alhie und dan von gemainer Stadt Lyncz aus freyem wolgefallen gegeben, auch umb andere Kleinoden geschossen iemallen auslendig entsessen Persohnen neben den hieigen Schützen auch den Herrn Landtleüthen und anderen vom Adel und anderen einverleibten Officier ungebührlich eingetrungen und geschossen, dardurch nicht allein der Ordnung zuwider gehandelt, sondern wo deren ainer das Hoßtuech oder andere Clainoth gewonnen, mit denselben zu ainem Nucz hinweg verruckt, das Schießen zertrent und in Sper gebracht, damit aber solche Löbl. Freudt und guette gewonhait im besserm vortgang erhalten werde, demnach sollen, außerhalb der Röm. Khay. und Königl. Mat. auch Fürstl. Duhrchl. Erczherczogen zu Oesterreich, unserer Allergenedigisten und genedigisten Herren Räthen, Hoff-officiern, Beambten, darzue der Löbl. Herrn Ständten, auch deren Officier, welche Officier sich in diese Löbl. Gesellschaft einverleiben werden, neben unsern Burgern und gemainen Schützen die gemainer Stadt Lyncz Jurisdiction underworfen, kein auslendig frembde oder anderer ortten gesessene Persohnen bey diser Schieß- und Zillstadt Lyncz umb das Hoßtuech noch andere Nebengewinnetter Zue schießen macht haben, noch zuegelassen werden, ausgenomben, da ain gemain Frey- oder ander verkhündts Schießen ungemaint des Hoßtuech sein wuerd, soll es gegen meniglich derselben sondern Gewonheit und Ordnung nach gehalten werden, oder da irgendt ainer zugelassen wuerde, solle solche Zuelassung mit der gesambten Schützen willen und nit per maiora beschehen, welcher alsdan auch schultig sein soll sich gebüerundt einzukhauffen, und alles dasjenige zue thuen was dieser Ordnung mehrers in sich hinach begreiffet, doch aber über ain meill weegs von hinnen nit bewohnt sein.

Zum Andern soll ain ieder oft berüerttermaßen zuegelassener Schütz haben zu schüessen umb angezognes Hoßtuech, auch umb die andern Clainoth darneben, drey Schuß und welcher under den drey Schüssen die maisten trifft oder am nechsten zu dem Nagel oder Schwarczen scheußt oder sticht, an göllen und prellen, der hat das Tuech oder andere Clainath gewonnen und soll dauon geben zu St. Sebastian-Pixen 6 kr., im ubrigen soll das Leggelt sein durchgehend 12 Kreüzer.

Zum Dritten soll ain ieder wissen, wan ainer das Tuech ainmall gewint, darnach zum andern mall mehr gewint, so soll man ihms nit volgen lassen, sondern das Clainath darnach das soll ihme darfur geben werden, so lang unzt ain ieder Schütz das Tuech ainmall gewonnen hatt.

Zum Vierten welcher Schütz ohne redlich genuesambe ursach zu rechter Zeit nemblich umb die dritte Stundt, so die Scheiben angehenckt, nit an der Zillstadt wer, zuvoran, wan man die erste kher abgeschossen hatt, der soll denselben Tag umb das Hoßtuech nit zu schießen haben.

Zum Fünfften, wan der Schützen ainen Tag weniger weren dan acht, so

soll man denselben Tag umb die Hossen nicht schüessen, sein ihr aber mehr, so mag darumben geschossen werden.

Zum Sechsten, welcher under dem Schießhauß spant und den Hanen mit dem Feuerstein ohne underligendte Hadern überzieht der ist ahn alles nachlassen in die Pixen verfallen 4 Kreüczler.

Zum Siben ten, welcher die Pixen dreymall anschlegt, es sey mit oder ohne übergezogenen Hannen oder gespannten Rath, und die Pixen versagt, ab ihm die Pixen gleich läst, der hat denselben Schuß verlohren.

Zum Achten, welchem die Pixen versagt und helt sich gegen dem Volckh am Abtreten, der ist in die Pixen verfallen 6 khreüczler.

Zum Neunten welcher einem Schützen underwedt, so er an dem Standt stehet, der ist in die Pixen verfallen 6 Khreüczler.

Zum Zehenten welcher Schütz begriffen wird mit ainer gefieterten khugel, oder der zu ainem mall zwo Khugel scheüst oder sonst mit ainem gefehrlichen Stuckh umbgehet, und des an wahr und That betreten oder mit genuessamer Zeugschafft überwiesen wird, der ist den Schützen seinen Schießzeug mit aller Zuegehörung verfallen, und soll darzue nach Rath der Schützen gestrafft werden. Er soll auch dasselbig Jar ohne sonderliche Erlaubnuß der Schützenmaister und gemainer Schützen alda nit schießen, und da er sich fräuentlich widerseczen welte, wider dene soll das Stadtgericht würckhliche Ausrichtung thun.

Zum Ailfften soll auch khainer dem Ziller hinauß schreyen, noch selbs zum Schremb gehen ohne der Schützenmaister erlaubnus, welcher aber darwider handelt soll in die Pixen geben 3 Khreüczler.

Zum Zwölfften soll auch khainer außerhalb des Schießhauß seine oder aines andern Pixen, sonder in angesicht seiner gesellen laden, wo aber ainer darwider betreten wuerde, der ist in die Pixen verfallen 3 khreüczler und welcher Schütz mit begüertter wehr in den Standt gehet und scheust, dem soll derselb Schuß nit gelten.

Zum Dreyzehenten soll auch ain ieder Schütz, so alda scheust sein aigne Pixen und Schießzeug haben und aus kheines andern Schießzeug schießen, wer des überferth dem soll das Hoßtuech, ob ers gleich gewint nit gegeben werden.

Zum Vierzehenten soll auch ain ieder Ziller nach Rath der Schützen aufgenommen und in der aller beywesen mit glüb, wie sich gebüert, verbunden werden.

Zum Funffzehenten, welche Schützen umb das Hoßtuech zuschieden khomben, auch zu dreymallen schieden und fälleten all, so felt das Tuech den Schützen frey haimb, aber darnach umb die andern besten Clainoth mügen sie auf ain Neues schüessen.

Zum Sechzehenten, welcher Schütz umb das Hoßtuech zuschieden khombt, der soll im Ritterschuß nichts haben, er gewints mit dem schieden oder nit.

Zum Sibenzehenten soll man nur noch am Sontag umb das Hoßtuech schießen und sonst an khainem Feyertag, ausgenommen es möchte ungewitters halber am Sontag nit sein und wan ain Feyertag in derselben wochen wär, darumben geschossen werden, doch stehet auch in ihrem willen wo es die Zeit gibt, darneben ain Cränzel-Schießen anzustellen.

Zum Achtzehnten soll auch khainer dem andern an der Zillstadt ainich verbotten Scheltwortt geben, weder in Ernst oder Zorn schmechliche ungebüer oder verachtung zufuegen, sonder dasselb alles vermeiden, welcher aber darwider handelt, der soll nach erkhandtnus der Schützen, doch der Stadt Obrigkeit an ihrem Jus und gerechtikhait unvergriffen, genuesamb gestrafft werden.

Zum Neunzehnten, welcher an der Zillstadt bey Gott oder in ander weeg schilt, als offt er das thuet, so soll er allweeg ohne alles nachlassen in die Pixen verfallen sein 6 Khreüzer.

Zum Zwainczigisten welcher sein Pixen in ainem Zorn hinwürfft, wan er ain Fällschuß thuet, der ist in die Pixen zuegeben schuldig 3 khreüzer.

Zum Ainundzwainczigisten, welcher ainicherlay Rumor anfächt an der Zillstadt, der ist in der Schützen Straff nach guetachten der Schützenmaister hindan gesezt, dem Richter sein wandl.

Zum Zwayundzwainczigisten, welcher Junger oder Neuer Schütz von erst auf der Zillstadt anfächt zu schießen und schießen will, der sohl sich albeg mit 30 khreüzer in die Bruederschafft einkhauffen, also hat es auch mit den Außlendischen auf ain meill weegs den verstandt.

Zum Dreyundzwainczigisten, wer ain neue Scheiben am ersten Schuß schwarcz trifft, der soll in die Pixen geben 3 khreüzer.

Zum Vierundzwainczigisten, welcher Schütz inner acht Sontagen die nechsten nach einander nit scheust und ausbleibt, demselben soll khein Hoßtuech volgen noch gegeben werden.

Zum Fünfundzwainczigisten welcher Schütz das Hoßtuech am Sonntag gewonnen hat, der soll den nechsten Feyertag oder die nechste Wochen darnach ain Gesellen-Schießen halten, nach seinem Vermügen und solle khainem nachgelassen sonder welcher das uberfehrt, von den Schützenmaistern gestrafft werden, sie sollen sie auch in solchen Gesellen-Schießen der Schützen Ordnung gutes verhalten, sonsten aber freywillige gesacz in disem Fall underainander woll machen und aingehen.

Zum Sechsendzwainczigisten, wofern nun der Ziller ainem oder dem andern Schützen ain Fällschuß zaigen und der Schütz an solchem Schuß zweifeln thätte und dahero von den Schützenmaistern die Beschau des Schuß begerte, soll vorhero 3 khreuzer Bschaugelt erlegt und die Scheiben ehenter nit besichtiget werden.

Damit nun disen eingeleibten Articln in ihrer Ordnung desto gewisser nachgangen und würcklich gelebt werde, ist hiemit allen Schützenmaistern, gegenwertigen und khünfftigen mit Ernst eingebundten und auferlegt, das sy hierinnen ihr vleißig Aufmerckhen und Achtung haben, damit khainem, so diser Ordnung zuwider handeln möchte, nichts ubersehen, der Reich für den Armben nit verschont, sonder in allen Dingen ain treuliche gleichait gehalten werde und ob yemandts solcher gestalten Schützen-Ordnung ungehorsamlich und zuwider handeln, dieselb sambt der darinnen geordneten Straffen verachten, fräuelln oder andere eigensinniger Ungebüer gebrauchen wuerde, gegen denselben wellen ain Ersä. Burgermaister, Richter und Rath, welche denen Schützenmaistern in albeeg an die Handt stehen wellen, nach gelegenhait iedes Verbrechen die gebüerlich Straff furgesezt haben.

Hierauß wöllen wier uns vorgedachte Burgermaister, Richter und Rath ver-melter Khays. Haubt-Stadt Lyncz diese Ordnung iederzeit nach gelegenheit der Leuff und Zeit, auch sonst nach unserm wollgefallen zu mindern, zu mehrn, gar aufzuheben, abzuthuen und ain andere Fierzunembn, hiemit bevor behalten haben, inmaßen wier auch diese Ordnung, so vor disem an St. Jacobs Tag des Ain Taußent Fünffhundertdreyundsechzigisten Jars von uns publiciert worden, wegen veränderung der Zeit und Leuff auf iezige unsere Zeiten in etwas zu ver-ändern geursacht worden. Getreulich und ungevehrlich zue Urkhundt haben wier diese Schützen Ordnung mit unserm und gemainer Stadt Lyncz aignen hier-anhangenden größern Stadt Insigel verfertigt, doch uns unsern Nachkhomben und gemainer Stadt ohne allen Schaden. Geben zue Lyncz am Tag Joannis Bap-tistae, des Aintaußent Sechshundert und Vierzigisten Jahrs.“³⁵

Gleichzeitig mit dieser Schützenordnung wurden von 1640 an wieder jährliche Schützenraitionen geführt; solche sind noch 1647 genannt³⁶. Bereits am 3. August 1641 hielt der Linzer Kaufmann Pröller ein Hoch-zeitsschießen ab, zu dem Probst Martin von Schlögl den Bauschreiber im Landhaus, Painherr, gegen Zahlung des Leggeldes von 1 fl. 8 kr. beauf-tragte, für ihn zu schießen³⁷.

Kaum ein Jahrzehnt später genügte die alte Schützenordnung nicht mehr und diese wurde am 27. Juni 1650 durch eine neue Schützenordnung mit 23 Punkten ergänzt, die nachfolgenden Wortlaut hat:

„Wür N. Bürgermaister, Richter und Rath der Khay. Hauptstatt Lincz des Erzherzogthumbs Oesterreich ob der Enns, Thuen hiemit allen Schützen und Schützenfreündten nach jedes Standts Gebühr zuvernehmben:

Obwohlen unsere Vorfahrer vor langen Jahren sowohl auch wür untern dato am Tag St. Johannis Baptista des 1640. Jahrs ein wohlberatschlagte Ordnung der man sich im Schießen auß Zill-Rohren zu bedienen haben solle publicieren und wür auch darob halten lassen, so haben sich doch seithero verschiedene Uhr-sachen begeben, dise hernachfolgente mehrere Erleütterungs-Puncten /: zumallen in ermelter Schützenordnung die Vermehrung, Verbesserung, wohl auch völlige Aufhebung und (Einführung) ainer neuen allerdings vorbehalten worden :/ hiemit mäniglich zu publicieren, deren sich ein jedwederer so sich dises befreysten Schützenplaczes erfreyen und gebrauchen, zu bequembn haben würdet; und

Erstlichen würdet obvermelte alt und neue Schützenordnung in allem bestättet, und wo nit hinach etwas deutlich und anders verordnet wurde, wieder-umben zu Cräfften gesezet.

A nd e r t e n s weillen jährlich in Fröhling nach dem Osstermarkht, so bald es die Gelegenheit sein kan, nach aufgenömbener Schützen Raitiong /: wo nit erhebliche Verhinderungen anfallen wurden :/ auß der Lath St. Sebastiani ein schießen gehalten werden solle, als sollen auch alle die jenigen in solchen ange-fangenen Schießen aintweders mit eigenen Schießzeug und in eigener Persohn mit Schießen oder durch annemblichen eigentlichen und unveränderlichen Schützen ihre Stell vertreten lassen, denjenigen Schützenvortl, wan die ordnung an ihne komben würdet unwaigerlich geben und sich ganz und gahr nit enteüßern,

welchen Schützenvortl nach gehaltenen ersten Schüßen auß der Ladt die Herrn und Schützen neben und mit denen Schützenmaistern selbiges Jahr aussprechen und zuhalten schüßen werden und zwahr solches in negst volgenten 8 oder lengist 14 Tagen.

Drittens solle dises ein Cränzl-Schüßen geneneth werden und wan selbiges gehalten würdt, soll jeder Schütz oder sein bestelter vor 2 Uhr nachmittag auf der Schießadt sich befinden lassen, oder da er oder dessen, so nit selbst schüßt, Bestelter nit daselbsten dasein kan, sein Leggelt vor 2 Uhr schickhen, damit daß Schüßen befördert werde, wie man dan längist umb 2 Uhr daß Schüßen anfangen und weither auf keinen zuwarthen oder nach 2 Uhr mit seinen Leggelt ohne hohe Ursach zuezulassen nicht mehr schuldig sein solle; wan aber umb 2 Uhr derjenige, welcher daß Leggelt geschickt und selbst schüßt, oder derjenige der seine Stöll vertritt nicht kommen wurde, so solle für ihme gelest werden, da er aber unter solcher Zeit zur Schießstatt käme und seine schuß die für ihme gelest worden, nicht abgeschossen wehren, so kan selber solche vollbringen.

Viertens wan 10 Schützen in der Persohnn und nicht in Rohrn bey-samben sein, kan ein anfang zum Rechnen gemacht und alßdan zum Stechen vortgefahren werden.

Fünftens so zu merken, daß keinen gestatt würdet, es seye auch, wer er wolle, auß einem Rohr vor 2 Nahmen zuschießen, sondern der doppelt schüßt, der solle absonderlich 2 Röhr haben, welche die Schützenmaister ersehen, fürmerken und wohl außzeichnen mögen, außerbhalb wan er ain Leßzetl hat, kan er selbe, auß welchem Rohr er will den Schuß vollbringen, welcher hierüber, dessen schuß soll zur Straff ausgeschlagen und für ungültig geachtet, auch nach Beschaffenheit der sachen, wofehr er es boßhafftig oder mit Fürsacz gethann hette, in die Lath gestrafft werden.

Sechstens der ein Leßzetl vor ainem andern zuschießen yberkhommet, derselbe solle seine eigene Schuß am Ersten abschießen und ansagen, alsdan leetzlich den Loßschuß verrichten, er sage nun die Schuß an, oder nicht, solle es doch im abziehen, nach diser Ordnung geurtheillet und den schützen nach Beschaffenheit der Umständt, ob ers zu Vortl oder Verachtung, oder auß Gunst und Haß gethann, zur Lath nach Discretion gestrafft werden.

Sibentens solle keinem so mit dem Renen- oder Tragenschussen ganz ist einen schuß umb des Cränzl willen zu erlegen passiert werden, außerbhalb wan ainer einem Fällschuß hat, solle ihme freystehen einen Ritterschuß zu behalten oder zuverlegen, wie solches vor alters Herkhommen ist.

Achtens: Gleichwie der Schützenvortl von denen gesambtten Schützen auf ein jährliches Schüßen, meine oben am anderten puncten vermeldt ausgesprochen worden, also sollen auch die Schützen was ordinari Leggelt und wiewill man Cränz, auch wie hoch jedem zusezen aussprechen, bey dem soll es daß Jahr hinumb verbleiben, wornach die Gewineter gesezt werden mögen, doch daß dieselben wovern es möglich, vor oder gleich bey anfang des Stöchens gemacht und ausgeworffen werden.

Neuntens: Es soll keiner passiert werden der etwan bey dem Cränzl-Schüßen für die Nahmen nur Buechstaben wollen schreiben lassen, sondern jeder Schütz soll seinen der ein ganzen Nahmen schreiben lassen: damit man

den schützen kennen möge, im Schützenbuech auch vorgemerkt werden, denen nachkommentlichen zu Ehr und Beförderung der Schützen-Kunst.

Zechentens: Welcher schütz den Standt auf die Scheiben zu schießen eingetreten, daß Rohr in seiner Handt hat, keinen Hann yberzieht oder nit gespannt, oder den Schneller nit gestochen, nit geladen oder Kugl und kein Pulver, oder Bulfer und kein Kugl geladen, wie nit weniger der doppelt geladen, ingleichen der einen in Standt anredt, der solle für dem Jedesmalh so offt er eines in der solchem gehet, in die Laadt ohne Entschuldigung Straff geben 6 kr.

Ailff tens: Es solle sich auch keiner keines ainzigen unrechten Vortls nicht gebrauchen, etwan in anstechen oder anlegen in dem standt, oder dergleichen so nit von Freyer Faust geschicht, dan so einer über derley unrechte Vortl erdappt wurde, solle der Schuß ganz nit gültig sein.

Zwölff tens: So einen ain Schuß, so er sein Pixen in sein Gewahrsamb genohmen in dem standt loßgehet, derselbe solle, wan es im Rennen beschiecht auf dem Ritter zuschießen haben, deme es aber in Stöchen also beschicht, der hett dem schuß verlohren, doch Gültes der Göltschuß in Rennen und Stöchen.

Dreyzechentens: Welcher aber wegen etwo eines gethannens Faillschuß oder anderer Uhrsachen halber auß Zohn sein Rohr hinwegwürfft oder zerschlagt, derselbe solle zur Straff 3 kr. in die Laadt zubezallen schuldig sein.

Vierzechentens: Es sein auch auf disen Löbl. Schießhaus verpotten alle Scheltwortt, grein und zankhen, ja auch Raufen und schlagen, grobe unzüchtige Reden zum Schimpf und Ernst, wie es dan in der alten Schützenordnung mit mehrern ausgeführt worden und allen Schützen vorgestellt würdt, derowegen waß in scherz geschicht doch wider guette Mannszucht und Ehrbahrkeit ist, es seye in Wortt oder Werkhen solle jedes mit 3 kr. und nach Beschaffenheit wan mans zu oft widerhollen und sich nit bössern thette doppelt und dreyfach gestrafft werden; ist es waß Schweres, so wider den gemeinen Friden und Ruehe, auch Ehrbahrkeit der Schützen währe, alsdan stehet denen gesambten Schützen bevorderist dem Kays. Stattgricht das mehrere Einsehen bevor.

Fünffzechentens: Keiner solle ohne Erlaubnuß der Schützenmaistern hinauß zu der Scheiben sich unterstehen zu gehen, oder ohne Erlaubnuß hinauß schreyen, welcher darwider thuen würdt soll der hinaußgehet jedesmalh Straff geben 6 kr., der aber hinaußschreyet 3 kr.

Sechzechentens: Es soll ein jeder, da er geschossen die Rennschussen alsbalden bey dem Schreibtisch mit ordnung ansagen, welcher dan solches würdt unterlassen und darüber ein anderer, ehe er sein verbrachten Schuß würdt ansagen, in dem Standt, wo man pflegt zu Rennen, solte geschossen haben, derselbe welcher es anzusagen unterlassen, soll in die Laadt 6 kr. zu bezallen schuldig sein.

Sibenzechentens: Ein jedweder, der an einem Cränzlschießen auf eine neue oder neue überweisente Scheiben, einen Schwarzschuß am ersten thuet, solle in die Laadt geben 3 kr.

Achtzechentens so solle keiner, wer der auch seye, wie vorgemelt worden, befreyet, auch nit zuegelassen sein, das derjenige deme das Schießen zu halten in Crafft diser Ordnung betrifft, eine ausflucht in ain- oder andren

suechen oder wegen seiner verwendeten Verrichtungen einen Aufschub machen und letztlich also fürseczlich gahr vergessen möge, sondern es sollte ein jeder von dato an, wan ihme der Cranz zuegestölt würdet, seinem schuß Vortl, wo nit ehunter, doch inner den negst volgenten 8 Tagen zu geben schuldig sein, es wäre dan sach, daß ein allgemeine oder erhebliche Verhinderung entzwischen khämme, so hat es seinen weeg.

Neunzechentens solle Jährl. ein gewöhnlich und ehrbahre Schützenraittung geliefert und in Beysein der Gesambten oder guetten Thail der Schützen übergeben werden, damit selbige von ihnen auffgenommen werden könne und sich sothann kein Schicz zu beklagen Ursach habe, daß dises oder jennes entzogen und nit verraitt worden seye.

Zwainzigistens: Da ein Cränzlschüßen gehalten würdt, so sollen selbe Schützen, die es halten, ain oder alle nach ihrer Gelegenheit der Schiczenmaister selben Tag in machung der Gewünneten und Lesung der Zötl beystehen, damit auch die Schützenmaister ihre Schuß mit guetter zeit auch vollbringen mögen.

Ainundzwainzigistens: Wan in ein- oder andern fahl ein Irr und Zweifel vorkhämme, so etwan in der alten oder neuen Schützenordnung nit begriffen und erleutert wäre, sollen solches die Schiczenmaister denen anwesenten Schiczen beschaydentlich und mit aigentlicher beschaffenheit der sachen fürtragen, die interessierte vernehmen, welche ihr Redt mit Guetten Sütten und Beschaydenheit fürbringen mögen und hernach die Schützenmaister und Gesambte Schützen in abwesenheit der interessierten Urtl und Schließen, wan aber noch darüber ein Beschwär wäre, solle solches dem Herrn Inspectori fürgetragen werden, der solle absonderliche Schützen verständige zu sich berueffen, die Schützenmaister wegen des gefölten Urtils vernehmen und dan den weithern Spruch thuen; dises aber solle lengist in ain oder zwey Tagen beschehen, entzwischen verbleibt daß Khleinoth oder Gewünnet in sequestro bey den Schiczenmaistern und waß also zum andernmahl geurtheillet, daß solle Crafft haben.

Zweyundzwainzigisten: Weillen auch die Herrn und Offiziers sich zu disem Cränzlschießen einuerleibt, so ist zugleich geschlossen worden, daß jedesmahl neben denen von Burgerl. Standt erwöhlten Schiczenmaistern auch von denen Herrn Officieren, aines zu einen Schützenmaister /: wo es auch biß dato also gehalten worden :/ erwöhlrt werden solle.

Schließlichen obwohlen man in Hochzeit- und derley Freyschießen, so auß freyer Handt kommen, nit maß und ordnung fürscreiben will, so ist doch allhier Herkhommen, angesehen die Hochzeitschüßen alleine für Erlustigung deren Herrn Göst gemainet, das man keinen zum Schüßen zuelasset, er seye dan ein wirklicher Hochzeitgast, welcher dem Bräutigamb und Brauth zu Khürchen und Gassen zu Ehren gangen, und ob er schon kein Schütz ist, mag er doch einen auß den Gästen erwöhlen, der für ihme schießet, destwegen ist dem Gösten auß ainen Rohr zwey oder drey mahl und also für ain, zwey oder drey Persohnen zu schießen unverwöhrt. Dessen zu wahren Urkhundt, ist dise verneuerte Schützenordnung mit Gemainer Statt Linz hiefürgetrukhten größeren Secret-Insigl verfertigt und becrefftigt worden; Actum Statrath Linz, den 27.ten Monnathstag Juny 1650.³⁸

Am 10. Juni 1651 suchten die Schützenmeister von Linz bei den Landständen an, ihnen die 180 fl., die das kaiserliche Vizedomamt seit 20 Jahren durch die Nichtbezahlung des „Vortls“ schuldig geblieben war, auszahlen zu lassen. Da die Geldbeträge bereits anderweitig verwendet worden waren, lehnten die Stände ab³⁹. Ein neuerliches Gesuch der Schützenmeister vom 19. Juni, ihnen diese Zahlung aus dem jetzt fälligen halben Lichtmeßbeitrag oder der halben Landsteuer zu gewähren, wurde ebenfalls nicht bewilligt⁴⁰. Trotzdem ließen sich die Linzer Schützen nicht abhalten und hielten im Juli 1652 ein Schützenfest ab. Aus dem erhaltenen Ladschreiben vom 17. Juli geht hervor, daß dieses Schießen mit „gezogenen Ziel- und Bürstbüchsen“ auf der Schießstatt im Wört am 21. Juli um 12 Uhr mittags seinen Anfang nahm. Auch das kaiserliche Schützenvortl dürfte den Schützen ausgezahlt worden sein, denn sie kauften davon zum „Best und Bevor“ einen schönen silbervergoldeten Pokal. Dieser zeigte auf dem Fuß eine Glückskugel mit Flügeln, auf der Kugel ein „Frauenbild in heidnischer Manier“, das eine Hand über sich erhoben hatte und in dieser eine große, vergoldete Muschel, in der andern Hand aber einen „Freudenweig mit aufhabenden Lorbeerkränz“ hielt. Auf der Muschel befand sich der Reichsapfel mit seinem Kreuz und auf dem Reichsapfel der Römische Adler mit Krone. Der ganze Pokal hatte eine Gewicht von 6 Mark, das ist 1,662 kg. Weiter wurden 25 seidene Fahnen, darunter die Hauptfahne mit drei Spitzen und die anderen mit zwei Spitzen in gelber, roter und weißer Farbe angeschafft. Für den besten Kranz war das Best eine ganz vergoldete Schale und im Ritterschießen ein silbernes Paar Sporen. Das Leggeld für eine Person wurde im Haupt mit 4 fl. 40 kr. und im Kranz mit 20 kr., insgesamt also mit 5 fl., festgelegt. Aus diesen Geldern wurden die weiteren Gewinne gegeben, die die besten Schützen mit einer Fahne erhielten. Zum Schießen wurden zwei Rennscheiben nebeneinander aufgestellt und darauf acht Rennschüsse in vier Umgängen abgefeuert, der neunte Schuß galt als Stechschuß. Die Größe der Renn- und Stechscheiben betrug $\frac{3}{4}$ Linzer Ellen vom Nagel und die Entfernung, in der geschossen wurde, 180 Linzer Ellen. Jedem Schützen war es erlaubt, aus zwei Büchsen zu schießen, jedoch für je eine Büchse auf einen Namen. Jeder Schütze hatte seine Schüsse ohne Vorteil, „wie Schießens Recht und Gebrauch“, mit freiem Arm und ohne jeden Behelf abzufeuern. Vor Beginn des Schießens wurden die Schützenartikel, das ist die neue Schützenordnung, öffentlich verlesen⁴¹.

Ein Jahr später, und zwar am 26. November 1653, veranstaltete Joseph Peisser in Linz ein Hochzeitsschießen. Er hatte sich am 24. November 1653 mit Eva Maria Schreiner vermählt⁴². Auch Christoph Leopold Freiherr von

Thürheim veranstaltete einen Tag nach seiner Hochzeit, am 16. Juli 1657, in Linz ein Hochzeitsschießen, an dem der geladene Adel teilnahm. Er schrieb darüber in sein Tagebuch: „Den 17. July hab ich ein schießen gegeben ein silberne große Tatzen zum Besten, in den Krantz ein kleinere silberne Tatzen und ein Niederlendisches baar pistollen im Ritttern samtt 14 fahnen von neckherfarben Topeltaffet mit cletanfarben bramb, standartmanier. Das Beste hat gewunnen H. Graff Bartolome anstatt Ihr Durchl. der Churfürstin, den Krantz Freyle Lixel von Fünffkhirchen, den Ritter H. Wolff Christ. v. Taufkhirchen. Das leggelt 1 Dugaten“⁴³.

Am 1. September 1659 veranstaltete der Prälat von Waldhausen in Linz ein Schießen mit abschließendem Festessen, an dem auch die Frauen der meist adeligen Schützen teilnahmen. Das Essen endete mit einem Tanz; es war wohl ziemlich reichlich, denn am nächsten Tag schrieb die Frau des Freiherrn Christoph Leopold Thürheim in ihr Tagebuch: „Ist mein lieber Herr den gantzen Dag an der Colica im Bött krankh gelögen“⁴⁴.

Der Linzer Chirurg und Barbier, Johann Georg Lehman, schickte am 18. Juli 1660 an den Abt Plazidus von Kremsmünster ein Ladschreiben für seine am 3. August geplante Hochzeit mit Maria Katharina Thomas(in). Das Hochzeitsmahl fand im Hause des Thomas Preysperger statt. Tags darauf wurde ein Hochzeitsschießen abgehalten⁴⁵. Im gleichen Jahre, am 24. Mai, wurde über Auftrag des Linzer Bürgermeisters den Schützenmeistern Christoph Georg Eder, Martin Karl Weindl, beide Bürger, und Andre Pollackh, Mitbürger und Kürschner, das von der Stadt bis 1659 ausständige Schützenvortl im Betrage von 50 fl. ausgezahlt⁴⁶.

Wohl das größte Schützenfest, das von einer Einzelpersonlichkeit in Linz veranstaltet wurde, war das des Grafen Bartholomäus von Starhemberg im Jahre 1661. Dieses Schützenfest setzte sich aus drei verschiedenen Schießen zusammen und dauerte vom 1. bis zum 16. Mai. Der Linzer Schützenmeister Christoph Georg Eder hat es beschrieben. Die Beschreibung umfaßt einundsiebzig Blätter, in Ganzpergament gebunden, und wurde am 9. November 1661 abgeschlossen⁴⁷. Eder, auch Edter geschrieben, war bürgerlicher Handelsmann in Linz und besaß das vormalige Schiferische Freihaus (Eckhaus Hofgasse 15 – Altstadt 1) bis 1672⁴⁸. Auf den Seiten 1 bis 29 der oben genannten Handschrift ist das erste Schießen neben einer eigenen Schützenordnung, das zweite auf den Seiten 30 bis 58, das dritte auf den Seiten 59 bis 69 und schließlich das Nach- und Nachtschießen des Grafen Preißgott von Kueffstein auf den Seiten 70 und 71 beschrieben.

Das erste Schießen war für die gesamten Stände des Landes ob der Enns und ausländische Kavalieri bestimmt, das zweite Schießen für alle Schützen

hohen und niederen Standes und das dritte Schießen für die anwesenden Kavaliere und Landschaftsoffiziere. Die Schießen wurden auf der städtischen Schießstatt im Wört abgehalten. Für die zwei ersteren versandte Graf Bartholomäus von Starhemberg an viele Orte, an alle Kavaliere des Landes und an den Hof in Innsbruck Ladschreiben, aus denen hervorging, „was zu verschießen, wie weit der Schuß, wieviel Büchsen zugelassen zu gebrauchen und dann wieviel Namen aus einer Büchsen zu schießen passiert werden, samt den Tag wann sich die Schießen anfangen“. Für diese drei Schießen kaufte der Graf zehn Stück Silbergeschirre und eine Uhr als Beste: Ein silbervergoldetes, getriebenes Handbecken mit Herkules und Panther-tier samt einem dazugehörigen Gießkandl, einen innen silbernen und außen vergoldeten Becher, zwei innen und außen vergoldete Muschelschalen, ein großes vergoldetes Kandl von getriebener Arbeit, zwei große silberne Tassen („Täczä“), ein silbergeflochtenes Körbl beziehungsweise eine durchbrochene Schale, eine silberne, innen und außen vergoldete Trinkschale, ein silbernes Wehrkreuz, Griff und Knopf samt Ohrband, und eine Wandschlaguhr mit silbernem Zifferblatt. Das Silbergeschirr, alles Augsburger Probe, hatte ein Gesamtgewicht von 25 Mark 6 Lot, also rund 7 kg (genau 7 kg 2 dkg 9,5 g). Die Verteilung dieser Beste auf die drei Schießen ist aus der Beschreibung zu ersehen. Für die zwei ersten Schießen kaufte der Graf noch 32 doppeltaffetene Fahnen. Für das erste Schießen bestimmte er 16 Fahnen von „blumeranfarben gewässerten Doppeltaffet“, rundherum mit ganz silbernen Fransen geziert und auf Standartenstangen aufgezogen, die ganz mit Silber überkleidet waren. Von diesen waren die Hauptfahnen $\frac{5}{4}$ Ellen lang und breit und die kleineren eine Elle lang und ebenso breit. Die 16 Fahnen für das zweite Schießen waren auch aus Doppeltaffet von „näckerä- und plumeranfarben“ und von zitronengelber, grüner und schwarzer Farbe mit gleichfarbigen Seidenfransen umgeben. Sie wurden auf Fahnenstangen in der Farbe des Fahnentuches aufgezogen. Für die 32 Fahnen wurden 36 Ellen Fahnentuch (die Elle zu 0,78 Meter) angekauft. Die Spitzen der Fahnenstangen waren in Herzform ausgeschnitten und darauf das Panthertier, das Wappentier der Starhemberger, gemalt. Für das dritte Schießen wurden 26 zitron- und grünfarbene Spitzfahnen aus einfachem Taffet angekauft und darauf das Panthertier gemalt. Schließlich wurden noch zwei schwarze und zwei weiße Fähnl aus gewöhnlichem Taffet angeschafft, die man bei den Schießständen aufsteckte. Jeder Herr und Schütze hatte, je nachdem der Schuß ins Schwarze oder Weiße gegangen war, ein gleichfarbiges Fähnl zu nehmen und damit seinen Schuß beim Schreibtisch anzusagen. Für jene, die aber einen Fehlschuß getan

hatten, waren Fahnenstäbe ohne Fahnentuch aufgestellt, mit denen sie ihren Fehlschuß anzuzeigen hatten.

Insgesamt wurden 36 Scheiben angeschafft: Zehn Renn- oder Tragscheiben, fünf Stech-, drei Kranz-, drei Ritterscheiben, zwölf Schleckerl und drei Glücksscheiben. Auf die Stech- und Kranzscheiben war das Panther-tier gemalt und die Glücksscheiben mit 20 wilden Tieren geziert. Für die Geldgewinne der Kavalieri wurden 48 doppeltaffetene Beutel in näckera, blumeran, grüner und zitronengelber Farbe und für die anderen Schießen weitere 271 Beutel aus rotem und weißem Leder angefertigt. Die vier Zieler und der Pritschenmeister wurden in Grün eingekleidet und mit Kappen und Federn ausgestattet. Schließlich wurde noch ein Petschaft zum Merken der Büchsen angeschafft und eine schöne Schützenordnung angefertigt. Der Magistrat Linz ließ das Schießhaus neu decken, mit roter Farbe streichen, in- und auswendig abputzen und die Schieß- und Wischstände zurichten.

Das erste Schießen für die Herrn Kavalieri nahm am 1. Mai 1661 seinen Anfang. Schon am Vortag waren die Kavalieri von nah und fern eingetroffen, darunter aus Österreich (Niederösterreich), Böhmen, der Steiermark und zwei Gesandte des Fürsten Ferdinand Karl von Tirol. Letztere überbrachten neben einem Handschreiben des Fürsten Tiroler Wein als Präsent. Nach dem „Frühstück oder Mittagessen“ wurde mit dem Schießen begonnen. Der Graf hatte für dieses Schießen folgende Beste bestimmt: Als Hauptbest das obenbeschriebene silbervergoldete Handbecken mit einem Gesamtgewicht von acht Mark Silber (2,215 Kilogramm); für den besten Kranz die Schlaguhr im Werte von 60 fl. und im Ritter das silberne Wehrgehänge samt Ohrband, 1 Mark 8 Lot schwer; überdies die schon vorher beschriebenen Fahnen aus Doppeltaffet. Hierauf wurden die Scheiben, Gewinne und Fahnen zur Schießstatt gebracht und dort neben den Besten und Fahnen der zwei anderen Schießen zur Schau gestellt. Dann wurden die Schützen vom Grafen Starhemberg willkommen geheißen. Damit das Schießen einen guten Fortgang nehmen sollte, wurden folgende Herren zu Schützenmeistern erbeten und verordnet: Abt Plazidus von Lambach, Sigismund Ladislaus Graf von Herberstein, Georg Sigmund Graf von Tattenbach und Johann Weickhart Freiherr Khäziäner. Zu Unterschützenmeistern, welche die Leggelder einzunehmen, die Gewinne auszuzählen und andere untergeordnete Aufgaben zu verrichten hatten, wurden ihnen beigeordnet: der Landschaftssekretär Simon Lanzinger und der Linzer Schützenmeister Christoph Georg Edter. Hierauf wurden die Schützenmeister den Kavalieren vorgestellt und von diesen dann im Einverständnis mit dem Grafen das Leggeld festgesetzt. Dieses belief sich pro Person oder Namen für das

Haupt auf 5 fl. 40 kr. und für den besten Kranz auf 20 kr., also zusammen auf 6 fl. Daraufhin wurden alle Schützen auf Befehl der Schützenmeister durch einen Trompeter zum Schreibtisch gerufen, ihnen das Leggeld bekanntgegeben und die in der Folge aufgezeichnete Schützenordnung vorgelesen. Weiters wurde bekanntgegeben, daß zwei Renn- oder Tragscheiben nebeneinander aufgesteckt werden, auf die jeder für einen Namen je einen Renn- oder Tragschuß machen soll. Dann wurde noch mitgeteilt, daß es erlaubt sei, für jede Person aus zwei Büchsen und mit jeder Büchse für zwei Namen, also mit zwei Büchsen für vier Namen zu schießen. Es wurde von zwei Ständen geschossen und bei jedem Stand ein schwarzes und ein weißes Fähnlein und ein Stab aufgesteckt, mit denen die Schützen ihre Schüsse anzuzeigen hatten. Zum Stechschuß hatte jeder Schütze wenigstens drei Kugeln vorzuweisen, aus denen von den Schützenmeistern eine ausgewählt wurde. Diese war dann am Stand zu laden und der Stechschuß abzufeuern.

Die für dieses Schießen aufgestellte Schützenordnung hat folgenden Wortlaut:

„Schützen Ordnung, welche bey diesem Schießen Neu aufgesetzt worden.

Erstlich. Solle jeder Herr und Schütz seinen Schuß von freyer Hand aufrecht ohne allen Vortil, wie der oder die Nahmen haben, möge unnd wider Schützen gebrauch unnd gewohnheith verrichten, auch die Pirstrüemben an der Pixen frey hangen lassen unnd nit mit der handt zur Pixen nemben oder gehalten werden. Item so seint auch die Sonnendeckhl oder Röhrln über das hinder absehen hierinnen nit zuelessig, welcher sich aber eines unrecchten Vortelß, der wider Schützen-gebrauch ist gebrauchen oder bedienen wuerdte, demselben soll sein Schuß nit gültig sein, sondern verlohren haben.

Ander ten: Jeder Schuß, wann solcher von dem Schützen volbracht wierdet, soll mit Ordnung in Rennen sowoll auch auf dem Glickh unnd Schleckherl bey dem Schreibtisch angesagt werden, ob (wanns im Rennen beschiecht) solcher schwarz getroffen oder gefählt, Ingleichen auch bey dem Glickh unnd Schleckherl, damit die Schuß fürgemerckht unnd kein Irrung hierinnen beschiecht, zu dem Ende bey dem Schiesständen, wo man pflegt auf die Renn- oder Tragscheiben zu schießen, zwey fähnlein steckhen, darbey auch ein bloßer Fahnenstab, daß so einer schwarz getroffen, das Schwarz fähnlein, der aber weyß schießt, das weyße fähnlein nemben unnd damit den Schuß wie gemelt bey dem Schreibtisch ansagen oder ansagen lassen, fählet der Schütz der Scheiben, so nimbt er den bloßen Fahnenstab, unnd sagt seinen Fähl- oder Ritterschuß gleich sowoll bey dem Schreibtisch an.

Dritten soll sich kein Schütz vill weniger ein anderer unterstehen, ohne Erlaubnus der Herrn Schützenmaister zu der Scheiben hinaus zugehen, sonderlich wann die Scheiben zum schießen schon aufgesteckht seint. Ja auch den Zillern nit hinausschreyen. Ingleichen keinen Schuß in der Schiesstatt auf ain oder anders orth nit thuen, damit die Ziller durch solches schreyen unnd ungewöhnliches Schießen nit aus Ihrem Scherben unnd etwan einen Schützen der in dem Schieß-

standt im Anschlag ligt zu schießen, unter oder in dem Schuß lauffen, unnd hierdurch unglückh beschähe, sondern da ainem oder dem andern von den Zillern ein Schuß wurdte außgeschlagen unnd demselben nit glauben setzen wolte, oder einen absonderlichen Schuß zuthuen in willen hette, denen Verordneten Herrn Schützenmaistern anzeigen, die alßdann hierinnen Schützen gebrauch thuen werden. welcher sich aber in solchen vergreiffe (wann durch das Schreyen unnd verbotten schießen nit ein absonderliches Unglückh geschehen) soll der Straff bezahlen 10 kr.; beschähe aber Unglückh, ist solcher durch Erkhandtnus der Gesammbten Schützen abzustraffen.

Viertten. Da ein Schütz den Schießstandt betridt unnd ihme darinnen Irr oder Mengl seiner Pixen vorfuehl, der solle es den Herren Schützenmaistern anzeigen lassen unnd ehunder nit auß dem Standt gehen, sonderlich wann es im Stöchen beschähe, damit Unordnung verhüettet wierdt.

Fünfften. Wann der Schütz in dem Standt auf der Scheiben anschlegt zuschießen, khein Han nit uberzogen, nit gespannt, der Schneller nit gestochen, doppelt geladen (Jedoch wirdet einem Zuegelassen, wann der gar nit geladen seinen Schuß zu laden, unnd den Schuß zuverbringen, wann Er nit schon seine drey Anschleg auf die Scheiben zu schießen gehabt hat) für solch verbrechen soll Jedesmahl 6 kr. Straff bezahlt werden.

Sechsten. Da ain oder anderer Schütz in den Schießstandt khombt auf die Scheiben zu schießen willens, khugl ohne Pulver eingeladen habe, da Er solches vor dreyen Anschlegen, die Ihme im Standt Zuegelassen (doch mit dem dritten Anschlag, der schuß seinem Vortgang haben mueß) vermerkt oder wahrnembet, deme soll erlaubt sein, den schwanz schrauffen des Rohrs heraus zunemben, unnd von dar sein rechte Ladung des Puluers hinein laden, unnd sodann seinen Schuß volbringen, hat Er aber schon vorhero, ehe Er an sein Irrung gedacht, drey Anschleg gehabt, so ist der Schuß nach Schützen gebrauch verfallen und hin, zum fahl auch ainer in dem Standt ainem Anschlag hette, unnd Ihme der Schuß nit vorthgienge, an der Pixen etwas Manglete, darüber Ihme aus dem Standt zugehen erlaubt, so hat Er sich doch hernach, wann Er seinen Schuß vollbringen will, in dem Standt nit mehr alß Zwen anschleg zubedienen dieweillen Er für solchen Schuß schon vorhero ainen Anschlag gehabt, darnach sich Jeder Schütz zurichten weiß.

Sibenden. Imfahl es sich begäbe, das ainer geladen, aber in der Ladung geieret oder gefählet unnd die Ladung nit so starkh, das Sye die Kugl ganz aus dem Rohr getriben hette, dem soll auf solchen fahl, wie in vorgehenden Punkten vermeldt, wider zuladen zuegelassen sein, unnd den Schuß zuverbringen, treibt aber die Ladung die Kugl aus dem Rohr, unnd ist nit starckh genueg die Scheiben Zuerreichen, so ist solcher im Rennen ein Ritter, im Stechen aber ein ganzer Fähler.

Achten. Wann ainer in dem Standt sein Schuß hinweckh gehet, Er habe angeschlagen oder nit, die Pixen aufgehoben oder gelegen, so ist der vermüg des alten Schützen Brauch gefählet unnd ein Ritter, wann es im Rennen beschiecht, widerfahret es einem aber im Stechen, so ist solcher ganz gefählet unnd khein anderer Schuß zuegelassen, doch gelten ihn allweg die Göllschuß, destwegen sich Jeder Schütz gewarsamb hierinnen zuhalten waiss.

Neunden. Einen Jeden Schützen soll man inn dem Schießstandt, wann Er

seinen Schuß auf die Scheiben verbringen will, mit ruhe lassen, mit nichten anreden, damit Jeder seinen Schuß recht verrichten khann, doch wann es die noth wäre, daß ein Ziller under dem Schuß eines im anschlag ligenden Schützen lieffe, ist die wahrnung kheines weegs verboten, oder wann die Herren Schützenmaister wegen etwan verhinderung, Jrrung fragen wolten, deme soll nichts gewehret sein, wo aber außer dessen ain oder anderer im Standt angeredt unnd nit mit ruehe gelassen solte werden, soll der, welcher darwider thueth, unnd dem Schützen im Standt anredt, Straff bezahlen 6 kr.

Zehenden. Wann ein Schütz in den Standt tritt, auf die vor Ihme aufgesteckte Scheiben, so zu selben Standt gehört, zuschießen unnd Er ober Zwerg auf ein andere Renn- oder Stechscheiben schuß, ob Er die gleich treffe, so ist er doch ein Ritter, wann es im Rennen beschähe; widerfahrt es einen aber im Stechen, so ist der Schuß ganz verlohren, dieweillen Er seiner Scheiben so vor Ihme und aus selben Standt darauf geschossen wird gefählet hat, auch für solche unachtsambkheit Straff bezahlen 4 kr.

Ailfften. Jeder Herr und Schütz soll in Schreibung ganze Nahmen vormerckhen lassen, damit wann ein Zetl im Stechen zerschossen wurde, leichter den Nahmen zufindten, auch zu khünftiger Nachricht unnd mehrerer Ehre, wer auf solchen Schießen gewest und geschossen, sehen khann, oder da Buechstaben geschriben werden, den Schützen darzue benennen, welcher solche oder vor die Buechstaben geschossen, oder schiest.

Zwelfften. Wann es zum Stöchen khombt, soll Jeder Herr unnd Schütz mit seiner Pixen, Puluer unnd Kugl zu den Schreibisch Khomben, alda in Beysein der Herrn Schützenmaister öffentlich laden, damit alles in gueter Ordnung, und recht zuegethet, Welcher aber darwider thette, dem solle sein Schuß nit gültig sein.

Dreyzehenden. Wieuil Nämbe aus einer Pixen, dann wieuil Pixen sich einer zubedienen, auch ob die Pixen gemerckht, Jtem wievil Renn- oder Tragschuß sein, Ingleichen wie es mit dem Glickh unnd Schleckherl oder Lufttscheubl gehalten wierdet, umb solches alles, ist sich bey den Herren Schützenmaistern zuerkhundertigen, die Jedem gueten Bericht geben werden.

Vierzehenden. Weyl zu den Stechen die Ordnung gemacht, wann ain oder der ander schießen solte, ordentlich gelest wierdt, alß werden alle Herren unnd Schützen ermahnt, vleißig achtung zugeben, wann es an ainem oder andern khombt, kheiner den andern aufhalten, unnd einen Vortl suechen, daß Wetter oder die Sonn nit gfalt, unnd also alle Schützen dardurch aufgehalten wurden, damit desto schleiniger abgestochen khann werden, soll sich Jeder Schütz bey oder in der Schiesstatt einfindten, unnd vernemben wann es an Jhne khombt, das Er schießen soll, Jm fahl da es sich begäbe, das ainer oder der ander seinen Schuß verrichten thette, ehe das Loß, oder die Zeit an Jhme zu schießen, der hat zwar seinen Schuß volbracht, aber Er giltet Ihme nichts, Er trueffe guet, oder fählet, ist Jhme auch khein anderer zuthuen zuegelassen, dieweillen durch einen solchen Schuß ein ganze Unordnung unnd Jrr des Schießens gemacht, oder von Jhme zu Vortl gemeint, dann gar an Jhme noch nit zuschießen gewest, unnd also wider Ordnung gethan, wann einem aber von denen Herren Schützenmaistern die Erlaubnus gegeben wird, oder beuolchen zu thuen, hat es sein bewendten, dann hernach beobachtet wird, daß khein Error unnd nichts wider die Ordnung geschiecht.

Fünffzehenden. Weillen es auch nit Schüzengebrauch, daß ain Schüz oder der auf die Scheiben schießen will, in den Schießstandt mit umbgürter Seytenwehr gehet, sondern dieselbe vor dem Schuß außer des Schießstandts hinweckhzulegen, welcher aber in seiner umbgürten wöhr den Schuß verrichten wurdte, der soll Straff 10 kr. bezahlen.

Sechczehenden. Damit Jeder Schüz wiß, wann täglich, daß ist so lang das Freyschießen wehret, die Scheiben aufgesteckt unnd zum schießen angefangen wird, ist die Stundt Vormittag umb 7 oder lengist 8 Uhr, wird bis 11 Uhr Mittag geschossen, hernach die Scheiben gespört werden, bis 1 Uhr Nachmittag, dann wird zu schießen wider angefangen, und wehren bis 6 Uhr abents, sodann die Scheiben abgeworffen werden.

Sibenczehenden. Wann ein Schüz einen Nahmen anhebt zu schießen, Es sey im Rennen, Glickh oder Schleckherl, so soll Er solchen gar abschießen, unnd ehunder kheinen andern anheben zu schießen, damit in schreiben nit Jrrung beschiecht, unnd die Schuß nit zusamben getragen werden.

Achtzehenden unnd Schließlichen, Zum fahl sichß zuetrüege, das etwas vorkhämbe oder füelle, das in diser Schützenordnung nit begriffen währe, so soll hierinnen der Schützen Gebrauch beobachtet werden unnd hernach bey Erkhandtnus denen Herren Schützenmaistern unnd Gesambten Schützen verbleiben, ist also dise Ordnung von denen Verordneten vorbenenten Herren Schützenmaistern unterschriben unnd allen Schützen für augen gestelt.

Lünz den 1. tag May Jm 1661. Jahr.“

In der Folge wurden den Schützenschreibern über die Führung des Schützenbuches Weisungen erteilt. Als Schreiber waren tätig: der Landtschaftskanzlist Johann Gebl (Göbl), der Linzer Bürger Hanns Georg Lustner und der gräfflich Starhembergsche Kammerdiener Johann Pleichshiern. Auf die gleiche Weise wurden die Zieler und der Pritschenmeister in acht Punkten angewiesen. Es waren vier Scheiben nebeneinander aufgesteckt. Besonders wurde ihnen eingeschärft, nicht betrunken zur Scheibe zu gehen. Beim Kreisschießen hatten sie nur so oft um die Scheibe zu laufen, als der Schütze Kreise geschossen hatte. Jeder Schuß ins Schwarze oder auf den Nagel war mit einem Sprung anzuzeigen. Dem Pritschenmeister, es war dies der bürgerliche Kürschner von Wels, Hanns Schuech, wurde vorgehalten und befohlen „das er stettigs auf dem Schießhaus und Platz verbleiben solle bei dem Schreibtisch und denen Herrn Schützenmeistern aufwarten, damit wann etwas vorfiele, das denen Herrn Schützen zu erinnern, durch ihm ausgerufen kann werden, bei den Schießständen Achtung zu geben, daß die Schuß recht angesagt, auch da ein Schütz wider Ordnung tät, bei dem Schreibtisch denen Herrn Schützenmeistern anzuzeigen, item diejenigen, welche bei dem Schießen nichts zu tun und gar herein an den Schießplatz kommen, den Schützen unter den Weg stehen, solche Leut auszuschaffen und mit seiner Pritschen strafen, sonsten denen Schützen allen lustige Spaß

machen“. Als Zieler waren tätig: der geschworene Ordinari-Zieler von Linz, Heinrich Limpekh, der Büchsenmachergeselle Georg Mädl und die Brüder Andreas und Hanns Hochmayr.

Nachdem nun alle Vorbereitungen getroffen waren, wurden die Scheiben auf den Schießplatz gebracht und dort auf einem eisernen Kreuzgestell zwei Renn- oder Tragscheiben sowie eine Glück- und eine Schleckerlscheibe aufgesteckt. Die Schußdistanz betrug 130 Ellen, umgerechnet 101 Meter. Hierauf begannen die Kavaliere aufzulegen, das heißt, die Aufleggelder zu zahlen. An diesem halben Tag wurden 190 Nennungen abgegeben. Das Schießen leitete der Festgeber, Graf Bartholomäus von Starhemberg, mit dem ersten Schuß aus der Freibüchse, als Rennschuß, ein, und er traf ins Schwarze. Auf dem Schießplatz waren die landschaftlichen Trompeter und Heerpauker postiert, die jeden Schwarz- und Kreisschuß der Beteiligten mit Trompetenschall zu begrüßen hatten. Während des Schießens warteten sie mit lustigen Stücken auf. Das Rennschießen erstreckte sich auch über den zweiten und dritten Tag. Anschließend wurde auf einem weißen „Ritterscheibl“ mit einem kleinen Schwarz das Ritterschießen ausgetragen. Es folgte dann noch das Best- und Kranzschießen auf einer eigenen Kranzscheiben, die das Panthertier in einem blauen Felde, in einem grünen Kranz gemalt, zeigte. Auf der Hauptstechscheibe war auch das Panthertier in einen Lorbeerkranz eine Hand oberhalb des Nagels gemalt, das Zentrum auf dem Kopf des Panthers. Am 4. und 5. Mai wurde das Stechschießen fortgesetzt und vollendet. Zwischendurch gab am 3. Mai der Graf allen anwesenden Kavaliern samt ihren Damen ein Nachtmahl im Landhaus. Nach der Mahlzeit wurde von den Herrn Kavaliern und ihren Damen ein lustiger Tanz gehalten, wobei sie die ganze Nacht in Fröhlichkeit zubrachten. Am 5. Mai wurde dieses Schießen mit der Verteilung der Beste abgeschlossen, nachdem die Scheiben zum Schreibtisch hereingebracht und von den Schützenmeistern überprüft worden waren.

An diesem ersten Schießen nahmen 190 Adelige aus dem Lande und aus den Nachbarländern teil. Es waren meist mehrere Angehörige der folgenden Herren- und Rittergeschlechter samt ihren Frauen erschienen: Engl, Fieger, Gera, Geumann, Grünthal, Hager, Hack von Pornimb, Hayden von Dorf, Herberstein, Hohenfeld, Hohenstein, Kazianer, Clam, Cronpichl, Kriechbaum, Khueffstein, Lamberg, Lobenstein, Märkt, Nütz, Oeder, Paumgartner, Pflügl, Pernauer, Rödern, Salburg, Schallenberg, Schiefer, Spindler von Hofegg, Sprinzenstein, Starhemberg, Steindl zu Marbach, Tattenbach, Trautmannstorff, Thürheim, Weissenwolff, Zetlitz. Weiters waren die Angehörigen des Prälatenstandes fast vollständig vertreten:

die Prälaten der Klöster Baumgartenberg, Garsten, Lambach, Hohenfurt, Kremsmünster, Schlägl, Schlierbach, Spital am Pyhrn, Waldhausen und Wilhering. Von diesen Prälaten schossen zwar nur die von Lambach und Garsten persönlich, während sich die übrigen meist durch weltliche Schützen bzw. den Prälaten von Lambach vertreten ließen. Viele Schützen meldeten sich zum Schießen nur anonym mit einem Monogramm, Sprichwort oder eine Devise an, was oft etwas derb ausfiel. So zum Beispiel: „Teufels Mutter, Mädels halt dich frisch, Großduttete Dirn, Für alle Bettler, Hurren und Buben, Schwarze Mädels, Schwarzes Fleckel in der weißen Haut, Rundimundi, Frieß Vogl oder stirb“ usw. Die 190 Kavaliers zahlten ein Leggeld von je 6 fl., also zusammen 1140 fl. Von diesem Geld wurden die beim Schießen beschäftigten Personen entschädigt und die Geldgewinne ausgezahlt.

So bekamen die vier Schützenmeister jeder je ein Leggeld . . .	24 fl.
die Trompeter und Heerpauker	18 fl.
die Schießstatt von Linz	6 fl.
die zwei Schützenschreiber	12 fl. 42 kr.
die vier Zieler	10 fl. 30 kr.
der Pritschenmeister	6 fl.
und für Pergament und Schreibkosten	1 fl. 30 kr.
zusammen also	78 fl. 42 kr.

Zum besten Kranz wurden noch zehn Kränze in Geld im Werte von 8 fl. bis 5 fl. 10 kr. gemacht, für die 61 fl. 40 kr. verwendet wurden. Die restlichen 999 fl. 38 kr. wurden auf 93 Beste aufgeteilt, deren Höhe zwischen 40 fl. und 4 fl. 30 kr. schwankte. Das vorletzte Best wurde die Sau und das letzte das Stroh genannt. Den Ritterpreis, das silberne Wehrgehänge samt Wehrkreuz, Griff, Knopf und Ohrband, gewann Philipp Jakob von Thürheim. Im Krankschießen gewann den ersten Kranz, und zwar die Hänguhr mit silbernem Zifferblatt, der Festveranstalter selbst für das Fräulein Renate Gräfin Starhemberg. Das erste Best gewann Abt Plazidus von Lambach, es war dies das silberne Handbecken mit dem Gießkandl. Die Geldbeste wurden den Gewinnern in taffetenen bzw. in ledernen Geldbeuteln überreicht.

Das zweite Schießen, das Freischießen, zu dem alle Schützen hohen und niederen Standes zugelassen waren, begann am 6. Mai. Hiefür meldeten sich 327 Schützen an, weshalb auch eine größere Anzahl von Schützenmeistern nötig war. Folgende Herren wurden zu diesem Ehrenamte gewählt: Sigmund Ladislaus Graf Herberstein, Gotthard Graf Khueffstein, Landschaftssekretär Simon Lanzinger, der Verordnete der sieben landes-

fürstlichen Städte Johann Adam Lichtensteiger von Wels, der Bauschreiber im Landhaus, Georg Painherr, Schützenmeister Christoph Georg Edter von Linz, der Oberjäger des Bistums Passau, Hanns Gennßegger, und der Linzer Bürger Jakob Riedl. Zuerst wurde von den Schützenmeistern das Leggeld, pro Person 3 fl., festgesetzt, ins Haupt 2 fl. 52 kr. und in den Kranz 8 kr. Dann wurden alle Herren und Schützen durch Trommelschlag zusammengerufen, ihnen die Höhe des Leggeldes mitgeteilt und die Schützenordnung verlesen. Die Bedingungen zum zweiten Schießen waren dieselben wie beim ersten Schießen. Als Schützenschreiber waren tätig: bei der Hauptscheibe Hanns Georg Lustner, Bürger zu Linz, und bei der Glück- und Schleckerlscheibe Johann Pleichshiern, gräflich Starhembergischer Kammerdiener. Zieler und Pritschenmeister waren dieselben wie vorher. Nun wurden zwei neue Rennscheiben, eine neue Glück- und ein neues Schleckerlscheibl aufgesteckt. Nachdem mit der Einzahlung der Leggelder der Anfang gemacht war, eröffnete wieder der Gastgeber Graf Starhemberg das Freischießen durch den ersten Schuß mit der Freibüchse. Am 6. und 7. Mai wurden von den anwesenden Schützen ihre Renn- und Tragschüsse abgegeben. Am 8. Mai wurde mit dem Stechen um das Hauptbest und die Kränze der Anfang gemacht und am 9. Mai abgeschlossen. Die Schußdistanz betrug 130 Ellen. Das Stechschießen wurde auf drei Scheiben ausgetragen. Zum Anreiz für die Schützen wurde jeder Schwarz- und Kreisschuß von den Pfeifern und Trommlern mit Musik begrüßt. Der Pritschenmeister, der ein kurzweiliger Mensch war, gab mancherlei Späße zum besten und versohlte manchem schlechten Schützen sein Gesäß mit der Pritsche. Am 9. Mai wurde das Schießen beendet, alle Scheiben abgeworfen und diese zum Schreibtisch gebracht, wo dann die Schützenmeister die Schüsse überprüften und die Gewinner ermittelten. Gleichzeitig mit den Haupt- und Stechscheiben wurde die Glücksscheibe abgeworfen. Auf diese waren „20 wilde Tiere“ aufgemalt: „der Löw, der Edle Hirsch, Elephandt, Camel, Ellendt, Diger, Peer, Schwein, Gämbs, Rechpockh, Haß, Dax, Eichhorn, Lux, Mader, Piber, Otter, Aff, Hundt, Fuchß“. Jeder Schütze, der ein Tier getroffen hatte, mußte dies beim Schreibtisch anmelden. Jeder Schütze konnte so oft er wollte und jedesmal gegen Erlegung von 8 kr. für jeden Namen zwei Schüsse auf die Glücksscheibe abgeben. Nachdem die Stechscheibe abgeworfen war, wurde auch die Glücksscheibe hereingeholt. Aus einem versiegelten Büchel, das in der Schützenlade aufbewahrt worden war und in dem auf jedem Blatt je eines der auf den Scheiben abgebildeten Tiere aufgemalt war, wurde durch einen Unparteiischen ein Tier gezogen. Wer dieses getroffen hatte, hatte ein Best gewonnen. Die

übrigen Schüsse auf andere Tiere wurden nicht bewertet. Es wurde der „Edle Hirsch“ von Herrn Johann Gundakar Grafen Starhemberg gezogen, auf welchen 19 Personen Treffer erzielt hatten.

In ähnlicher Weise wurde auch auf das „Luftschibl“ oder „Schleckerl“ geschossen. Auf diese Scheibe konnte jeder, so lang die Renn- und Stechscheibe draußen war, gegen Erlegung von 4 kr. pro Schuß, so oft schießen als ihm beliebte. Das Zentrum, den Eisennagel, trafen nur vier: der Festgeber selbst, dann der Landschaftskanzlist Johann Gebl, Johann Nußler von Wels und ein anonymen Schütze unter der Devise „Gromine Schönn“. Beim Stechen um das Schleckerl-Best wurden zwölf Scheibeln in Stücke zerschossen.

Unter den 326 Personen, die sich an diesem Freischießen beteiligten, waren wieder viele Angehörige des österreichischen Adels, daneben auch Bürger von Linz und den Nachbarstädten. Von den Linzern sind folgende Bürger bzw. Beamte beurkundet: Postmeister Kaiser, Büchsenmacher Ulrich Stelle, Tuchscherer Hans Zimmermann, Büchsenmacher Konrad Petsch, Georg Lermayr, Michael und Gottfried Hiertlhofer, Christian Sündt, Georg Mädl, Kürschner Polagg, Augustin Koch, Schneider Georg Frodl, der Bräumeister im Haagen Michael Huetter, Büchsenmacher Hans Mädl, Schützenmeister Christoph Georg Edter, Büchsenmacher Adam Wilnberger, Hans Michl Weindl und Bader Pichler. Linzer dürften auch die folgenden Schützen (ohne Ortsangabe) gewesen sein: Georg Painherr, Bauschreiber im Landhaus, Georg Pruckhmayr, Friedrich Heyperger, Matthias Panlehner, Johann Erlinger und Hans Troschl, beide Landschaftstrompeter, Hans Mädl, Büchschensifter, und Hans Dietrich Vogt. Neben den Männern nahmen viele Frauen am Schießen teil. Von auswärtigen Schützen waren sechs aus Wels und zehn von Passau vertreten. Die Pfarrer von Wels, Behamberg und Traun nahmen ebenfalls am Freischießen teil. Pflugschaftsbeamte, meist die Pfleger persönlich, waren anwesend von: Wildberg, Falkenstein, Riedegg, Kammer, Steyreck, Traun, Neuburg, Weissenburg und der Bestandinhaber der Herrschaft Ebelsberg, H. Hundtspichler. Außer den bereits angegebenen Orten nahmen auch Schützen aus Hall, Frankenmarkt, Steyr u. a. teil sowie mehrere herrschaftliche Jäger, so zum Beispiel der Jäger zu Steyreck, Bartholomä Hebenstreith. Viele nicht namentlich genannte Schützen verbargen sich hinter Devisen und Sprichwörtern, und es wurde für sie von anwesenden, namentlich genannten Schützen geschossen. Bezeichnend für das damalige Zeitalter sind unter anderen folgende Sprichwörter und Devisen: „Teufels Mutter, Für die schön böhmische Frau, Edle Diana, Kraußkopfets Mensch, Huy

Glück dumbl dich, Fuchs und Has, Signor Policinella, Madona Marcolfa, Flora, Vesta, Glück ist kuglrund, Don Antonius Pomphilius, Für die Zukünftige, Alte Weiber und Enten, Teutscher Michl, Maridl tutst gern, Drey-mal um den Pfersichkern“ usw.

Das Leggeld für dieses Schießen betrug von 326 Teilnehmern (pro Person 3 fl.) insgesamt 978 fl. Davon wurden an die bei diesem Schießen beschäftigten Personen folgende Beträge ausgezahlt:

Den acht Schützenmeistern je ein Leggeld	24 fl.
Der Schießstatt in Linz ein Leggeld	3 fl.
Den Trompetern	3 fl.
Dem Hauptschützenschreiber	6 fl.
Dem Glück- und Schleckerlschreiber	6 fl.
Den vier Zielern	10 fl. 30 kr.
Dem Pritschenmeister	6 fl.
Den Trommelschlägern und Pfeiffern	5 fl.
Für Pergament und Schreibunkosten	1 fl. 30 kr.
zusammen	65 fl.

Zum Kranzlschießen wurden für zehn Kränze weitere 43 fl. 25 kr. abgezweigt und die restlichen 869 fl. 35 kr. wurden auf 150 Gewinne aufgeteilt. Das Best auf der Glückscheibe gewann Herr Georg Pruckhmayr, Maurermeister in Linz. Dieses bestand aus einer getriebenen silbernen Tasse („Täzä“) im Gewicht von 1 Mark 1½ Lot. Das Best auf dem Schleckerl- oder Luftscheibl gewann der Landschaftskanzlist Johann Göbl, und zwar eine silberne, innen und außen vergoldete Schale im Gewicht von 10½ Lot. Im Rittern gewann das Best Michael Huetter, Bräuer im Haagen, und zwar eine innen und außen vergoldete silberne Muschel-Trinkschale, 1 Mark 3 Lot schwer. Den besten Kranz gewann Jakob Utenthaler; dieses Best war eine silberne, außen und innen vergoldete Trinkschale, 1 Mark 13 Lot schwer. Die übrigen neun Kränze bestanden in Geldpreisen von 6 fl. 45 kr. bis 3 fl. 20 kr. Das Best auf der Hauptscheibe in diesem Freischießen, einen silbernen, innen und außen ganz vergoldeten Becher mit Deckel im Gewicht von 4 Mark 14 Lot gewann Hans Gottfried Egmüller von Auegg, den sein Schreiber Hans Klinger geschossen hatte. Die übrigen 149 Gewinne bestanden aus Geldbeträgen von 30 fl. bis 2 fl. 55 kr., der letzte hieß die Sau. Diese Gewinne wurden den glücklichen Schützen in rot-weißen, ledernen Beuteln überreicht. Die Weitfahne wurde demjenigen Schützen, der den weitesten Weg zu diesem Schießen zurückgelegt hatte, überreicht. Es waren dies die tirolischen Gesandten Georg Pirchner und Hans Claudi. Die Fahne bestand aus plumeranfarben ge-

wässertem Doppeltaffet, der mit silbernen Fransen eingefäßt war und auf der Spitze der Fahnenstange das Panthertier trug. Am 9. Mai wurde dieses Schießen abgeschlossen. Der Gewinner des ersten Bestes, Hans Gottfried Eggmüllner von Auegg, gab im Anschluß daran ein Nachschießen und spendete als Best eine silbervergoldete Schale, die der Landschaftssekretär Simon Lanzinger gewann.

Das dritte Schießen, das für die anwesenden Kavalieri und insbesondere für die Landschaftsoffiziere (Beamte) gehalten wurde, nahm am 15. Mai seinen Anfang. Außer den später aufgezählten Gewinnen waren für dieses Schießen noch 16 nacker-, plumeran- und zitronfarbene sowie grüne und schwarze Fahnen aus Doppeltaffet in Standartenform bestimmt. Die Hauptfahnen waren $\frac{5}{4}$ Ellen und die übrigen 1 Elle lang und breit und mit seidenen Fransen in der Farbe der Fahnen geziert. Für dieses Schießen, an dem bedeutend weniger Schützen teilnehmen konnten, wurden nur drei Schützenmeister gewählt: der Landschaftssekretär Simon Lanzinger, der Bauschreiber im Landhaus, Georg Painherr, und der Linzer bürgerliche Schützenmeister Christoph Georg Edter. Als Leggeld wurden 4 fl. 15 kr. für die Hauptscheibe und 15 kr. in den Kranz, insgesamt also 4 fl. 30 kr., bestimmt. Als Schützenordnung galt die der vorhergegangenen Schießen. Wieder eröffnete der Gastgeber, Graf Bartholomäus von Starhemberg, mit der Freibüchse dieses Schießen am 15. Mai. Man hatte für das Schießen zwei neue Rennscheiben nebeneinander aufgesteckt. Nachdem die meisten Schützen bereits am 15. Mai geschossen hatten, konnte am 16. das Stechen durchgeführt werden. Jeder Schuß ins Schwarze bzw. in den Kreis wurde von den Trompetern und Heerpaukern mit Musikschall begrüßt. Es nahmen an diesem Schießen 101 Schützen (Adelige und Landschaftsoffiziere) teil. Neben einigen, schon beim ersten Schießen genannten Kavalieren, nahmen daran folgende Landschaftsoffiziere, meist mit ihren Frauen, teil: Herr Lanzinger, Herr Postmeister Gregor Pirckhner, Herr Schindlauer, Georg Painherr, Johann Erlinger, Herr Lemmermayr, Michael Hirtlhofer, Herr Liebich, Johann Troschl, die Herren Rauch und Sauber, Dr. Glantz, Johann Göbl, die Herren Edter, Liechtensteiger und Lossi, Herr Sprachmeister, Herr Preller, Bürgermeister von Linz, Herr Perger, Johann Steer und Stadtrichter Zorn. Vom Leggeld im Gesamtbetrage von 454 fl. 30 kr. wurden für die am Schießen beschäftigten Personen 52 fl. 10 kr. und zu den Kränzen 23 fl. 15 kr. ausgegeben. Den Ritterpreis gewann der Veranstalter, Graf Bartholomäus von Starhemberg, für Frau Renate Gräfin Tattenbach. Dieser war eine silberne, durchbrochene Schale mit zwei Handhaben im Gewichte von 1 Mark 3 Lot.

Den besten Kranz, eine Silbertasse („Täzä“) im Gewicht von 1 Mark 13 Lot, gewann auch der Herr Bestgeber für das Fräulein Mollin. Die übrigen fünf Kränze bestanden aus Geldpreisen von 5 fl. 30 kr. bis 4 fl. Das Hauptbest, ein silbernes, innen vergoldetes Kendl von getriebener Arbeit im Gewicht von 3 Mark 8 Lot, gewann Graf Preisgott von Khueffstein für seinen Bruder Gottrau Grafen von Khueffstein. Die übrigen 51 Beste bestanden aus Geldpreisen zwischen 21 fl. und 4 fl. 15 kr. (die Sau); sie wurden den Gewinnern in rot-weißen Lederbeuteln überreicht.

Am 16. Mai wurde diese wohl größte Linzer Schießveranstaltung seit 1584 abgeschlossen. Graf Starhemberg gab den anwesenden Kavalieren und Offizieren eine Jause auf der Schießstatt, die „in guter Fröhlichkeit verzehret, der gute Trunk ist nicht dahinten geblieben, sondern mit Wechslung vieler Gläsl Wein in die Nacht zugebracht, dabei dann die Trompeter ihren Athem wohl gebraucht auch der Heerpauker seine Schlegel nicht gespart, sondern beide tapfer gehört worden“. Aber erst durch das Nach- und Nachtschießen, das Graf Preisgott von Khueffstein gab, war das Fest beendet. Als Best stiftete er 12 Reichstaler. Das Schießen begann um 10 Uhr nachts und endete um 3 Uhr früh. Die Scheiben wurden mit Pechpfannen, auf denen Kienholz brannte, hell beleuchtet; Trompeter und Heerpauker ließen ihre Weisen erklingen. Von den Schützen trafen 29 ins Schwarze oder in den Kreis. Das Best gewann Graf Bartholomäus von Starhemberg⁴⁹.

In den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts, 1661 und 1662, wurden wieder Schützenrautungen geführt⁵⁰. Das städtische Schützenwesen aber lag bereits darnieder, denn die städtische Jugend war nicht mehr mit der Freude dabei, die ihre Eltern und Voreltern einst bewiesen, was aus dem folgenden Dekret des Linzer Stadtrates vom 18. Mai 1669 und weiteren Schreiben aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hervorgeht. In diesem Dekret brachte der Stadtrat zum Ausdruck, „daß er nit ohne Mißgefallen erfahren und sehen müsse, wie daß einige Zeit her das ritterliche Exerzitium des Schießens aus denen Scheiben - und Zielrohren ziemlich ins Abnehmen geraten und fast ganz darniederliegen wolle“. In früheren Zeiten wurde es in den vornehmen Reichsstädten, also auch in der Hauptstadt Linz, „in großen Ehren, Ruhm und Lob“ gehalten. Zur Fortsetzung und „mehreren Aufnahme“ des Schießens habe der Magistrat „damit sich sonderlich die junge Bürgerschaft im dem Schießen etwas qualifizierter machen und auf begehrende Fäll, mit dem Gewehr um so viel besser umzugehen wissen“ aus der Stadtkammer und sogar die kaiserliche Majestät aus dem kaiserlichen Vizedomamt jährlich einen gewissen Betrag (das

sogenannte Schützenvortl) zu reichen bewilligt. Die Beträge wurden den verordneten Schützenmeistern vor Beginn des Schießens ausgefolgt, „dessen man sie junge Bürger und Mitbürger nit allein erinnern, sondern sie zugleich durch dies offene Dekret ernstlich ermahnen wollen, daß sie sich ebenfalls außer denen so etwan erhebliche Ursach und Entschuldigung einzuwenden haben möchten, zu diesen hochprivilegierten ritterlichen Exerzitio wirklich einfinden, üben und tauglich machen, wie nit weniger hiedurch Ehr, Ruhm und Gunst zu erwerben ihnen eifrig angelegen sein lassen wollen . . .“⁵¹.

1680 wurden bei der Abtragung des Stadtwalles, die durch die Bauten der Jesuiten veranlaßt wurde, im alten Sebastianigraben zahlreiche alte Pfeile, wie sie ehemals von den Stachelschützen verwendet worden waren, gefunden und einige im Stadtarchiv aufbewahrt⁵². Im Jahre 1696 nahmen die Linzer bürgerlichen Schützen am Freischießen in Passau teil, wobei ihnen die dabei gemachten Reise- und Zehrungskosten ersetzt wurden⁵³.

Über die Teilnahmslosigkeit der Linzer Jungbürger an den Schützenveranstaltungen sind noch Nachrichten aus den Jahren 1722 bis 1726 erhalten. So wurde die Stadt mit landeshauptmannschaftlicher Intimation vom 15. Mai 1722 aufgefordert, die Teilnahme der jungen Bürger an den Übungen der Schützen zu veranlassen. Die jungen Bürger, die bereits ihren Bürgereid abgelegt haben, sind in Güte dahin zu bringen, dieser Anordnung des Landeshauptmannes Folge zu leisten, die übrigen Jungbürger, die den Eid noch nicht abgelegt haben, wären für das bürgerliche Schützenwesen zu gewinnen⁵⁴. Da dies scheinbar nichts fruchtete, erließ die Landeshauptmannschaft am 29. Mai 1724 ein neuerliches Intimat, in dem die Stadt Linz angewiesen wurde, „die jungen Bürger zum Gehorsam in allen Fragen des bürgerlichen Schützenwesens zu verhalten“⁵⁵. Diese landeshauptmannschaftliche Intimation wurde am 30. April 1725⁵⁶ abermals an den Bürgermeister und am 8. Juni 1726 an den Stadtrichter von Linz übermittelt⁵⁷. Am 19. Juni 1726 richteten die alten Linzer Scheibenschützen an Landeshauptmann Christoph Wilhelm Grafen Thürheim eine geheime Beschwerde und Petition wegen der jungen bürgerlichen Scheiben- und Kränzlschützen, in der sie ausführten:

1. Die Linzer Jungbürger nehmen an den sonn- und feiertäglichen Übungen im Gegensatz zu jenen in anderen Ortschaften Oberösterreichs, wo sich diese Veranstaltungen auch in Märkten und Dorfschaften größter Beliebtheit erfreuen, nicht teil.
2. Zu Linz erlosch der schöne Brauch, daß die bürgerlichen Schützen mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel zu Fronleichnam vom Rathaus zum kaiserlichen Schloß zogen.

3. Im Hinblick auf den letzten Einfall der Bayern in Oberösterreich im Jahre 1703 wäre eine Erneuerung des Linzer Schützenwesens aus patriotischen Gründen besonders wünschenswert.
4. Der Niedergang des Linzer Schützenwesens dürfte zwei Ursachen haben: entweder sind die jungen Bürger zur regelmäßigen Teilnahme an den Exerzitien nicht energisch genug verhalten worden oder sie sind dieser Aufforderung einfach nicht nachgekommen.
5. Die Bittsteller ersuchen daher den Landeshauptmann, den Aufmarsch der Schützen für das kommende Fronleichnamsfest zu befehlen.
6. Die Bittsteller ernennen als ihren Vertreter den Wiener Boten Johann Paul Winkler, mit dem alle weiteren Verhandlungen mündlich geführt werden können⁵⁸.

Nach all dem kann von einer bürgerlichen Schützenfreudigkeit in dieser Zeit nicht mehr gesprochen werden, da man doch die Jungbürger durch strenge Befehle zur Teilnahme zwingen mußte. Wie wir in der Folge sehen werden, dürfte dabei aber auch der Gegensatz zwischen Jugend und Alter eine große Rolle gespielt haben.

Über das städtische Schützenwesen und die Schießstatt im Wört sind aus dieser Zeit nur wenige Nachrichten erhalten. Aus den für alle zehn Jahre erhaltenen Stadtkammerraitungen ist aber die Auszahlung des Schützenvortls zu ersehen. So wurde den bürgerlichen Schützen im Jahre 1680 auf Grund eines Ratsbescheides ein Schützenvortl in der Höhe von 20 fl. ausgezahlt⁵⁹. Aus dem Band von 1690 geht hervor, daß sich die jungen und die alten Schützen getrennt hatten und ihre Schießveranstaltungen gesondert abhielten. In diesem Jahr wurde den jungen Schützen laut magistratlicher Verordnung zur Bestreitung eines Kranzelschießens ein Betrag von 3 fl. ausgezahlt⁶⁰. Späterhin wurden den gesamten Schützen folgende Beträge als Schützenvortl ausgezahlt: 1700 zur besseren Bestreitung des „gewöhnlichen Ordinari-Cränzlschießens“ 25 fl.⁶¹, 1710 24 fl.⁶², desgleichen in den Jahren 1720, 1730 und 1732⁶³ und daneben wurde den jungen Schützen, die ihren eigenen Schützenmeister hatten, in den Jahren 1730, 1731 und 1732 ein Schützenvortl von 10 fl. überwiesen⁶⁴.

Als erster Schützenmeister der jungen Schützen ist 1732 Johann Michael Pichler genannt⁶⁵. Am 27. Juni 1731 bestätigten Bürgermeister, Richter und Rat den Linzer Schützen die alte Schützenordnung vom 27. Juni 1650⁶⁶. 1740 zahlte die Stadtkammer den bürgerlichen Schützen ein Schützenvortl von 24 fl. aus und den jungen Schützen 6 fl.⁶⁷. Die Auszahlung des Schützenvortls von 24 fl. ist für die Jahre 1750, 1770 und 1780 beurkundet⁶⁸. Von 1789 an scheint dieser Betrag in den Kammeramtsrechnungen nicht mehr auf⁶⁹.

In den Kriegsjahren von 1741/42 und auch nachher ruhte die Tätigkeit der Linzer bürgerlichen Schützen. 1746 und 1747 wurde der Schießplatz zur Aufstellung der Militärbacköfen benützt und die Stadt suchte bei den Ständen um Kostenersatz für die entgangene „Graserei“ (Heufechung) in einer Höhe von 60 fl. an⁷⁰. Im Jahre 1755, beim Brand der Wasserkaserne, wurde die alte Schießstätte im Wört vernichtet. Endlich, mit Kaufkontrakt vom 26. Juli 1755, wurde das Schießplatzgrundstück von der Stadt an die k. k. Wollzeugsfabriksdirektion verkauft. Der Kauf wurde von der Repräsentation und Kammer am 11. August dieses Jahres ratifiziert⁷¹. Noch im Jahre 1759 suchte die Stadtvertretung bei der Repräsentation und Kammer um die Abhaltung einer Augenscheinskommission zur Errichtung einer neuen Schießstatt an⁷². Erst durch die Vereinigung der bürgerlichen Schützenkasse mit der landschaftlichen, im Jahre 1765, bekam das Linzer Schützenwesen wieder neuen Auftrieb.

Die landschaftliche Schießstatt (1686 bis 1765)

Während wir bei den Bürgern von Linz ein Schwinden der Freude am Schützenleben beobachten konnten, war dies beim Adel und insbesondere bei den landständischen Offizieren (Beamten) nicht der Fall. Ihrer Schützenfreude konnten sie seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf dem von ihnen bei der neuen Reitschule errichteten Schützenstand frönen. Die erste Nachricht von diesem zweiten Schießstand in Linz stammt aus dem Jahre 1686. Am 20. August 1691 suchten die bei dem Schießen auf der Reitschule anwesend gewesenen Offiziere und Bedienten (der Landstände) um Auszahlung eines beliebigen Betrages für das heurige und seit 1686 ausständige Schützenvortl an, worauf ihnen die Landstände prompt 24 Taler bewilligten⁷³. Sie hatten ihren eigenen Schützenmeister, als erster ist der Landschaftssekretär Franz Xaver Scharitz von 1701 an beurkundet⁷⁴. Von da an wurde den Schützen auf der Reitschule jährlich das Schützenvortl oder alle zwei Jahre der doppelte Betrag davon ausbezahlt. Im Jahr waren 18 fl. ausgesetzt, die auf Ansuchen erstattet wurden. Bis 1701 hatten die Schützen wegen der Krankheit ihres Schützenmeisters Scharitz „das gewöhnliche Schießen“ unterlassen müssen⁷⁵. Im Jahre 1701 ist in der Tagung des ständischen Raitkollegs sogar die Rede von einem ausgezahlten „Offizier-Schützen-Vortl“ in einer Höhe von 430 fl.⁷⁶; sonst belief sich bis 1716 das Schützenvortl jährlich auf 18 fl. oder 12 Taler⁷⁷.

Am 9. September 1716 gab Probst Johann Baptist Födermayr von St. Florian, anlässlich der Kirchweihe, den Ständen auf der landschaftlichen

Schießstatt zu Linz ein Schießen, das drei Tage währte und jeden Abend mit einer „Merenda“ abgeschlossen wurde. Die außertourlichen Kosten dafür beliefen sich auf 167 fl. 30 kr.⁷⁸. Probst Johann war ein Sohn des Bauern Fördermayr zu Pfaffenhofen. Er ließ sein väterliches Gut in das Schloßchen Hohenbrunn umgestalten⁷⁹. Das jährliche Schützenvortl wurde noch in der Folgezeit den landständischen Schützen bis 1721 in der gleichen Höhe wie vorher (18 fl.) ausgezahlt⁸⁰. Das Leggeld bei einem Schießen auf der landschaftlichen Schießstatt belief sich, nach den Aufzeichnungen des Grafen Christoph Wilhelm Thürheim, pro Schuß auf 1 fl. 30 kr., das ist bei den üblichen zwölf Schüssen 18 fl. und 1 fl. Einschreibgeld für das Ehepaar⁸¹. Vom Jahre 1722 an wurde den Schützen das jährliche Schützenvortl von 18 auf 75 fl. erhöht⁸².

Bei der Anwesenheit Kaiser Karls VI. zur Huldigung in Linz am 10. September 1732 fand auf der ständischen Schießstatt ein eigenes „Vortlschießen“ statt. Die beiden Schützenmeister auf der landschaftlichen Schießstatt suchten nun bei den Ständen um Ersatz des dazu aufgewendeten Geldbetrages in einer Höhe von 129 fl. 12 kr. an. Diese bewilligten auch am 25. September 1732 die Bezahlung dieser Unkosten, indem sie neben der Auszahlung des üblichen Vortls in einer Höhe von 75 fl. die darüber hinaus verausgabten 54 fl. 12 kr. ersetzten⁸³. Wie aus einer Notiz des Jahres 1739 hervorgeht, nahmen an dem Schießen auf der Landschaftsschießstatt viele Kavaliere teil⁸⁴.

Für das im Jahre 1739 veranstaltete Kranzlschießen ließ Schützenmeister Wilhelm Khell von Khellburg mehrere Scheiben anfertigen. Er bezahlte dafür an Tischler und Maler folgende Beträge:

Für eine Stechscheibe von Bodenladen	1 fl. 30 kr.
Für zwei Türkenköpfe, einer zur Kranzlscheibe, der andere zum Schleckerl	1 fl. 21 kr.
Für einen Kranz aus Silberblech mit Goldspangen	1 fl. 30 kr.
Für zwei Silberkränze, drei Ellen Band	3 fl. 36 kr.
Für einen gemalenen Türken auf einem Pferde sitzend samt zwei dazugehörigen Köpfen	7 fl. 57 kr. ⁸⁵

Am 1. September 1744 ließ die Herrschaft Puchberg auf der landschaftlichen Schießstatt einen großen schwarzgestreiften Stier im Werte von 70 fl. ausschießen. Das Leggeld für einen Schuß betrug 1 fl. 30 kr., und da vier Schuß erlaubt waren, belief sich der ganze Einsatz auf 6 fl. Das Schießen, zu dem alle umliegenden Schützen und Städte eingeladen wurden, nahm am 1. September um 2 Uhr seinen Anfang⁸⁶. Ein Jahr später, und zwar am 4. Mai 1745, veranstaltete der Landschafts-Raitratspräsident

Otto Karl Graf Hohenfeld ein Freischießen, bei dem neben einer silbernen Repetieruhr und einem größeren Silberstück noch andere Preise zu gewinnen waren. Insgesamt betrug der Wert aller ausgesetzten Preise an die 300 fl. Am 14. April verschickte der Schützenmeister Wolf Wilhelm Khell von Khellburg die Ladschreiben zu diesem Schießen. In einem Schreiben vom 27. April an seinen Vetter, den Bürgermeister von Freistadt, Josef Gubata, betonte er, daß dieses Schießen „ein recht propres Freischießen sein wird“, an dem Bauersleute nicht mitschießen dürfen⁸⁷.

Das Schützenvortl wurde bis einschließlich 1747 in der vorher festgelegten Höhe von 75 fl. ausgezahlt⁸⁸. Ab 1748 wurde aus der landschaftlichen Kasse wieder nur das bis 1721 übliche Vortl von 18 fl. bewilligt. Nur ausnahmsweise wurden höhere Beträge angewiesen⁸⁹. Den Standesdünkel der landschaftlichen Offiziere (Beamten) und anderer Herrschaftsbeamter beleuchtet auf das treffendste ein Bericht des Schützenmeisters Ignaz Khell von Khellburg vom 27. August 1755 an den Landschaftspräsidenten. In diesem Bericht ersuchte er erstens um die Entlassung aus dem Schützenmeisteramte und zweitens um die Entscheidung, wem erlaubt sei, hier mitschießen zu dürfen. Er führte unter anderem aus: „Da es ohnehin nicht in Frage steht, daß die mit einem Prädikat begabten, die Advokaten, die Medici, die Landschaftsoffizianten, andere Beamte, Offizianten aus der kaiserlichen Fabrik, Ratsfreunde, Handelsleute, Wirte, Büchsenmacher, herrschaftliche Büchsenspanner und in wirklichen Diensten stehende Jäger zugelassen werden, so handelt es sich um die Praktikanten oder Juristen, um den Bürgerstand oder die Professionisten und die anderen Livreebedienten, was die ersteren betrifft, sollen diese beim Kranzlschießen mitschießen dürfen, weil sie zum Großteil die Söhne von Herrschaftsbeamten sind, was die anderen betrifft, sollte der jeweilige Schützenmeister dem jeweiligen Präsidenten eine Liste überreichen, wer mitschießen will und die Bewilligung des Präsidenten abwarten; die Livreebedienten hatten noch niemals die Erlaubnis erhalten...“. Die Verordneten erledigten diesen Bericht in der Weise, daß sie Khell aus seinem Amt als Schützenmeister nicht entließen, ihm aber Joseph Höß beordneten. Der Vorschlag wegen der Teilnahme am Kranzlschießen wurde gebilligt⁹⁰.

Im folgenden Jahre (1756) wurde auf der Schießstatt auf eine bewegliche Scheibe, einen „laufenden Hirschen“, geschossen. Den Ersatz der dafür ausgelegten Kosten von 15 fl. 29 kr. 2 d. lehnten aber die Stände ab und wiesen den Schützenmeister an, diesen Ausstand, weil der „laufende Hirsch“ ohne Vorwissen der Verordneten angeschafft worden war, nach und nach vom Schützenvortl abzuzahlen⁹¹. Eine grundlegende Umwälzung

im Linzer Schützenwesen brachte die 1765 erfolgte Vereinigung der bürgerlichen und landschaftlichen Schützen zu einer Schützenkompanie.

Die vereinigte Schützenkompanie bis 1849

Am 22. August des Jahres 1765 richtete die Linzer Bürgerschaft an die Landstände die Bitte, die bürgerliche Schützenkasse mit der landschaftlichen vereinigen zu dürfen und die Aufstellung eines bürgerlichen Schützenmeisters neben dem landschaftlichen zu gestatten. Die Verordneten bewilligten dieses Ansuchen der Bürgerschaft und gestatteten den Linzern, ihre Scheibenschießen auch auf der ständischen Schießstatt abzuhalten und neben dem ständischen einen eigenen Schützenmeister aufzustellen. Zwischen den beiden Schützenvereinigungen sollte alles sofort im besten Einvernehmen, solange die Verordneten nichts anderes beschließen, durchgeführt werden. Die bürgerlichen Schützen müssen sich aber der landschaftlichen Schützenordnung vollkommen unterwerfen und von den Auslagen jeweils die Hälfte zahlen⁹². Von 1770 an nannten sich die zwei Schützenvereinigungen, um den militanten Zweck mehr hervorzuheben, die Schützenkompanie beziehungsweise die landschaftliche und die gesamte Schützenkompanie⁹³. Auch ihnen wurde über Ansuchen der Schützenmeister von den Verordneten der Stände ihr jährliches Schützenvortl in der Höhe von 18 fl. in Metallmünze angewiesen. Anlässlich der Vermählung der Kronprinzessin Antoinette mit dem Dauphin von Frankreich am 19. April 1770 veranstaltete die Linzer Schützenkompanie in der Reitschule ein Freischießen. Am 4. Juli d. J. suchte sie bei den Ständen um Auszahlung eines Beitrages zur Veranstaltung dieses Freischießens und um ihr jährliches Schützenvortl von 18 fl. an. Die Stände bewilligten aber nur 18 fl.⁹⁴.

Im Jahre 1773 fand man den Platz, auf dem sich damals die Schießstatt befand, zum Bau des neuen Theaters und Redoutensaales am geeignetsten. Als am 12. Juni 1773 der landschaftliche Schützenmeister Pöckh um Anweisung des jährlichen Schützenvortls ansuchte, erhielt er den Bescheid, daß das Schießen auf der landschaftlichen Reitschule wegen der geplanten Umbauten, „um jede Gefahr und Schaden zu vermeiden“, einzustellen sei. Erst nach Beendigung der Bauten könnten die Supplikanten wieder ansuchen⁹⁵. Ein neuerliches Gesuch der Schützenkompanie vom 20. Oktober 1773 um die Erlaubnis, das Ladschießen auf der Landschaftsreitschule wieder durchführen zu dürfen, wurde von den Verordneten mit dem Hinweis,

daß „derzeit alles mit Baumaterialien verräumt und daher leicht ein Unglück geschehen könnte“, abgewiesen und die Schützen angewiesen, sich um einen passenderen Ort für das Schießen umzusehen⁹⁶. Als nun die Schützenkompanie am 17. November bat, ihr einen anderen Ort zur Abhaltung des Kranzlschießens anzuweisen, bekam sie die kurze Antwort, sie müsse selbst einen Platz in Vorschlag bringen⁹⁷. Am 22. Dezember 1773 bat die Schützenkompanie neuerlich um Anweisung eines Platzes für die Schießstatt und Bestreitung der Kosten für die Herstellung. Auch dieses Gesuch wurde mit dem Bemerken abgelehnt, daß sich die Schützen selbst um den neuen Platz umsehen müßten und die Schießstätte auf eigene Kosten herzustellen hätten⁹⁸. Am 20. Oktober 1774 baten die Schützen auf dem „gewesenen ständischen Schießplatz“ um Auszahlung des für die Jahre 1773 und 1774 ausständigen Schützenvortls. Dieses wurde ihnen bewilligt und der Betrag von 36 fl. angewiesen⁹⁹. Im folgenden Jahre (1775) fanden sie einen neuen Platz. Dieser lag im Graben, hinter dem kaiserlichen Schloß. Hier wurde die neue Schießstatt errichtet. Wie der Chronist schreibt, war sie eine kaiserliche, landschaftliche und bürgerliche, weshalb auch drei Schützenmeister, für jede Klasse einer, gewählt wurden¹⁰⁰. Mit Dekret der Landeshauptmannschaft vom 19. Mai 1775 wurde der Linzer Stadtrat von folgender Entschliebung verständigt: Den bürgerlichen Schützen wurde auf ihr Ansuchen bewilligt, im inneren Graben des k. k. Schlosses ihre Schießstatt herzustellen; sie haben dafür aus der Schützenlade jährlich 20 fl. an die Schloßkapelle, zu Händen des k. k. Rates und Schloßpflegers Prinninger, zu zahlen. Die Errichtung der Schießstatt haben sie durch Herrn Prinninger aus Schützenmitteln besorgen zu lassen, sich genauestens nach der bestehenden landschaftlichen Schützenordnung zu richten und einen Schützenmeister und Kontrollor in Vorschlag zu bringen. Das Ausschenken bei der Schießstatt darf von einem bürgerlichen Gastwirt in Linz besorgt werden¹⁰¹. Am 2. Juni suchten die Schützen bei den Ständen um eine Beihilfe „zur Errichtung der geplanten neuen Schießstatt im Schloßgraben“ an. Es wurde ihnen auch eine Beihilfe von 86 fl. und das jährliche Schützenvortl von 18 fl., das ist zusammen ein Betrag von 104 fl., angewiesen¹⁰².

Am 18. Juli 1775 wurde von der k. k. Landeshauptmannschaft für „sämtliche Schützen und Schießfreunde“ folgende Schützenordnung erlassen:

„Nachdem denen allhiesigen respective Herren Schützen und Schießfreunden auf ordentlich beschehenes Anlangen, in dem k. k. Schloßgraben einen Schießplatz und Gebäude aus ihrer gemeinschaftlichen Schützenkasse zu errichten bewilligt worden, so will erforderlich sein, sowohl in Rücksicht der gewöhnlichen

Kränzl- als Extraschießen den diesfälligen respective Herren Schützen ordentliche Regeln vorzuschreiben, welcher ein jeder ohne Ausnahme auf das Genaueste zu befolgen haben wird und zwar:

1. Stehet jedermann frei, nach vorläufigen Gutfinden des aufgestellten respective Herren Ober- und anderen Schützenmeister, sich in diese Schützenkompanie einverleiben zu lassen und werden nur die in der wirklichen Livree stehende Bediente davon ausgenommen.

2. Ein jeder Schütz solle zur Bestreitung der vorfallenden Auslagen und zur Aufnahme der gemeinschaftlichen Lade jährlich 40 kr. und zwar für das erste Jahr als ein gewöhnliches Einschreibgeld, für die darauffolgenden Jahre aber als einen billigen Schützenbeitrag, gleich bei dem ersten Kränzlschießen jederzeit zu entrichten verbunden sein.

3. Solle bei dem Kränzlschießen kein Losname von einem abwesenden Kränzlschützen Platz finden, sondern, so ferne einer oder mehrere Schützen aus was immer für einer Ursach nicht dabei erscheinen, ein jeder, so oft er ausbleibt, 15 kr. zu der Lade zu erlegen gehalten sein, jedoch soll ihm an denen gebotenen Sonn- und Feiertagen den Vormittag und die Stund von 3 bis 4 Uhr nachmittags ausgenommen, keine Zeit vorgeschrieben sein persönlich dabei zu erscheinen und seinen Schuß selbst zu vollbringen.

4. Soll keinem Schützen erlaubt sein, seinen Schuß allein zu machen, sondern es muß in Gegenwart wenigstens zweier Schützen geschehen.

5. Solle kein Schütz einen Vorteil bei seinem Rohr oder gar zu großes Blei haben, welches unter den Nägeln nur Irrung machet, und daher ein jeder Schütz ohne Ausnahme verbunden sein, sein Rohr bei denen respective Herren Schützenmeistern sehen zu lassen, welcher dagegen handelt dessen Schuß solle ohne Widerred kassiert werden.

6. Wann ein fremdes Los eingegeben wird, welches pur auf die Freischießen gemeint ist, solle der Schütz seinen eigenen Schuß am ersten abschießen und zuletzt erst den Losschuß verrichten, ohne sich anzufragen wer das Los eingelegt hat.

7. Solle aus denen 4 gewöhnlichen Schüssen nur einer, wann die Steckscheiben ganz gefehlt ist, verlegt werden, welches aber auf dem Kranz gar nicht zugelassen ist, und wann ein Schuß auf dem Stand ungefähr losgeht, so kann solcher zwar, aber nebst diesem kein anderer mehr verlegt werden.

8. Welcher Schütz von dem Stand in welchem er eingetreten ist auf eine andere unrechte Scheibe links oder rechts schießt, dessen Schuß soll kassiert sein. Wer in dem Stand nicht gespannt, nicht gestochen, gar kein Pulver oder doppelt geladen hat, dann sofern ein Schütz den andern in dem Stand, da er sich zum Schießen fertig machet, anredet, scherzhafte Spässe anbringt, auf ein oder andere Art, wie es immer Namen haben mag, Ausstellungen machet, der solle ohne Entschuldigung 7 kr. Straf zur Lade geben. Wer öfters als dreimal ableget, derjenige soll sein Rohr bei Kassierung des Schusses nicht mehr von dem Backen wegbringen, sondern im Fall es dreimal nicht losging, sich das vierte mal von einem anderen Schützen an den Backen spannen lassen.

9. Solle sich keiner eines unrechten Vorteiles gebrauchen mit Anstechen oder Anlegen an den Stand, am allerwenigsten aber mit beiden Händen geschlossen schießen, worunter dann alles was nicht von freier Hand geschieht verstanden

ist. Wann einer bei derlei unrechten Vorteilen ergriffen würde, dessen Schuß solle gänzlich verloren sein.

10. Solle bei dieser sämtlichen Schützenkompanie Fried, Ruhe und Einigkeit dermaßen unverbrüchlich herrschen, daß die Uebertreter dieser Regel, wann es ein- oder mehrmalen durch unartige Zänkereien und anzügliche Reden zu verdrießlichen Händeln kommen sollte, sich gefallen lassen müssen, durch die respective Herren Schützenmeister von der Schützenkompanie ausgeschlossen zu werden.

11. Solle keiner ohne Erlaubnis deren respective Herren Schützenmeister zu der Scheiben hinausgehen, statt dessen solle der Zieler einem jeden Schützen auf Verlangen das Zentrum zeigen, wird aber ein oder mehrere Schuß ausgeschossen, solle ein Herr Schützenmeister mit 3 oder höchstens 4 Schützen nebst dem *Schützenschreiber* die Sache in Ordnung bringen, damit kein Schütz lang aufgehalten werde.

12. Solle ein jeder Schütz seinen Schuß ordentlich ansagen damit alle Irrung sorgfältig vermieden bleibe.

13. Soll alljährlich eine gewöhnlich und ehrbare Schützenrechnung geliefert, hiezu ein eigener Tag wo nicht geschossen wird, bestimmt, alle Schützen dabei zu erscheinen vorgeladen, die Rechnung mit denen Rapularen kontrolliert und nach sich befindender Richtigkeit von denen meisten Schützen mit ihrer Namensunterschrift attestiert werden.

14. Soll sich wider alle gebrauchende Vorsicht doch ein Zweifel oder Streit ereignen, der nicht sogleich entschieden werden könnte, so sollte von denen dabei interessierten Parteien kein Geschrei erregt, das Urteil mehrerer Schützen zu Rat gezogen und der Streit durch die Mehrheit der Stimmen oder einen bescheidenen Vergleich oder Ausspruch deren respective Herren Schützenmeister entschieden werden.

15. Sind die sämtlichen Schützen, denen Ober- und anderen zweien respective Herren Schützenmeistern alle Ehrerbietigkeit zu erweisen schuldig, welche hingegen auch denen Schützen mit bescheidener Art zu beegnen nicht ermangeln werden.

Wonach also sich jedermann zu achten wissen wird.

Pr. k. k. Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns.

Linz, den 28. Juli 1775, Georg Edler von Dornfeld, Johann Franz Achaz Herr von Stiebar, Landesanwalt¹⁰³.

Vorübergehend, und zwar in den Jahren 1786 bis 1789, wurde die Schießstatt wieder vom Schloßgraben auf den Reitschulplatz verlegt. Aus einem Memorial der Verordneten an die Stände vom 6. Mai 1786 geht hervor, daß die hiesigen Schützenfreunde an die Verordneten die Bitte gerichtet haben, ihnen die vormalige Schießstatt auf der Reitschule wieder zu übergeben und herstellen zu lassen¹⁰⁴. Nach einem Dekret der Landesregierung an den Linzer Magistrat vom 30. September 1789 befand sich die Schießstatt wieder bei der Reitschule. Im Dekret wurde ausgeführt, daß die Schießstatt nächst der Reitschule den Nachbarn gefährlich sei. Als neuer Ort

wurde von der Provinzialbaudirektion wieder der Graben nächst dem k. k. Schloß, wo vorher schon die Schießstatt war, vorgeschlagen. Diese Schießstätte könnte mit geringen Kosten wiederhergestellt werden, weil das von der bürgerlichen Schützengesellschaft errichtete Gebäude noch besteht. Es wäre gegen die Donau zu, anstatt des dermaligen Erdwalles, eine drei Klafter hohe Mauer aufzuführen; die Steine dazu könnten von der „bei der landschaftlichen Schießstatt abzubrechenden Mauer und die übrigen bei der St. Martinskirche auf dem k. k. Schloßgrund aus der Erde gegraben werden“. Da die Schieß- und Zielerhütten sowie andere Erfordernisse von der dermaligen Schießstatt zu verwenden wären, würden sich die Unkosten nicht höher als auf 273 fl. 45 kr. belaufen¹⁰⁵. Die k. k. Staatsgüteradministration erklärte sich bereit, diesen Platz im Schloßgraben dem Militär und Zivil als Schießstatt zu überlassen. Auch der Schloßwirt, Simon Wittinghofer, war bereit, die ehemals von der bürgerlichen Schützengesellschaft aufgeführten Gebäude zu erwerben, um den freien Ausschank, der ihm laut Kontrakt vom 6. August 1784 im ganzen Umfang des Schlosses zustand, zu übernehmen, und sobald die Schießstatt wiederhergestellt sei, alle jährlich nicht 20 fl. überschreitenden Auslagen aus eigenem zu bestreiten. Den bürgerlichen Schützen solle es freistehen, sich dieser Schießstatt zu allen Zeiten zu bedienen. Vom Stadtrat wurden am 10. Oktober d. J. die bürgerlichen Schützen aufgefordert, darüber Bericht zu erstatten¹⁰⁶. Nach einem Schreiben vom Jahre 1827 erfolgte die neuerliche Vereinigung und Verlegung der beiden Schießstätten in den k. k. Schloßgraben um das Jahr 1792¹⁰⁷.

Als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, im Zeitalter des Staatsabsolutismus, der Staat immer mehr in die verschiedenen Belange der Verwaltung und der Rechtsprechung eingriff, wurden auch über das Schützenwesen eine Reihe von Verordnungen und Hofdekreten erlassen. Mit Hofdekret vom 7. Juli 1785 wurden verschiedene Mißbräuche und die Zersplitterung der Gemeindecinkünfte bei verschiedenen Städten zur Zeit des Vogel- und Königsschießens verboten¹⁰⁸. Über die Sicherheitsmaßnahmen beim Schießen auf Schießständen wurde am 11. September 1788 eine Verordnung erlassen: Um Unglücksfällen vorzubeugen, sind Schießstätten nur in gesicherter Lage anzulegen. Gegenden, die von Menschen begangen werden, dürfen dazu nicht benützt werden, sondern nur entlegene, sichere Orte, die mit allen Sicherheitsmaßnahmen ausgestattet und von den Obrigkeiten zugelassen sind. Zur Sicherheit der Zieler, solange dieselben sich in der Nähe der Scheibe oder hinter dieser zur Ladung des Pöllers oder sonstiger Verrichtungen befinden, soll die Scheibe mit einem

Fahmentuch oder anderen merkbaren Zeichen bedeckt bleiben. Die Befolgung dieser Anordnung haben die Kreisämter zu überwachen¹⁰⁹. Eine gleichartige Regierungsverordnung wurde am 12. August 1794 für Österreich ob der Enns erlassen und in ihr diese Anordnung erneuert. Für „Unbefugnis“, ein Scheibenschießen zu veranstalten, wurde eine Strafe von drei Dukaten angedroht¹¹⁰. Mit Verordnung vom 3. Jänner 1796 wurden die Erlässe vom 6. November 1747 und 13. Februar 1754 wiederholt und neuerlich das Verbot ausgesprochen, Schießstätten an Privatorten zu dulden. Schützen, die sich im Schießen üben wollten, wären an öffentliche Schießstätten zu verweisen¹¹¹. Die Verordnung vom 18. Juli 1796 verbot eine Verwendung von Scheibenrohren mit Radschlössern auf privilegierten Schießstätten¹¹².

Auch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts suchte die bürgerliche Schützengesellschaft in Linz bei den Landständen um die Anweisung des jährlichen Schützenvortils an. Gesuche aus den Jahren 1805, 1806, 1808 und 1813 sind erhalten. Jedes Jahr wurde den Schützen der Betrag von 18 fl. W. W. ausgezahlt¹¹³.

Am 19. Juni 1810 berichtete Kommissar Egger an die Polizeidirektion in Linz, daß seit der letzten feindlichen Invasion auf dem Wall des Schloßberges hinter der Kugelfangmauer bei der Schießstätte durch junge mutwillige Leute ein neuer Weg entstanden sei, um dort zu spielen und dem Scheibenschießen zuzusehen. Da die Schießstätte inzwischen einen bedeutenden Zuwachs an jungen, noch ungeübten Schützen erhalten hatte, bestehe Gefahr für die Zuseher. Er schlug daher vor, diesen Weg abzugraben und dadurch ungangbar zu machen und den Wall von der Kugelfangmauer bis zur Schießstatt einzuplanken. Dieser Bericht wurde am 20. Juni an das k. k. Landespräsidium weitergeleitet und von diesem am 23. Juni dem Magistrat Linz der Auftrag erteilt: 1. Den Weg auf dem Wall hinter dem Kugelfang abzuschaffen und an Tagen, an denen geschossen wird, ein Zuschauen auf dem Wall nicht zu gestatten. 2. Jemand vom Magistrat zu bestellen und aus der Schützenlade zu besolden, der die Befolgung dieser Anordnung überwacht¹¹⁴.

Am 18. Juni 1814 bewilligten die Stände der Schützenkompanie für die vorgesehenen Feierlichkeiten anlässlich der Ankunft des Kaisers von Rußland mit Gemahlin und des Kaisers Franz I. in Linz zur Dekorierung der Schießstätte eine Pauschalsumme von 440 fl.¹¹⁵. Die Schlußabrechnung der Ausgaben für die Feierlichkeiten, die bei Anwesenheit der alliierten Kaiser in Linz gehalten wurden, ergab nach einer Aufstellung vom August 1814 Gesamtausgaben von 35.332 fl.; darunter waren für den Schießstand 730 fl.,

für das Theater 13.720 fl. und für die Beleuchtung der Stadt 8986 fl.¹¹⁶. Noch am 21. Juli 1816 suchte die k. k. privilegierte Schützengesellschaft beim Kaiser um Vergütung von 2751 fl. 31 kr. an, die beim Kaisertreffen in Linz im Jahre 1814 ausgegeben wurden. Nach Rückstellung des Gesuches über das Mühlkreisamt wurde sie aber unter Hinweis auf die Hofentscheidung vom 7. Oktober 1815, laut der den Schützen aus dem Domestikalfonds bereits 2000 fl. bewilligt worden waren, abgewiesen¹¹⁷.

Auch das Schützenvortl für die bürgerliche Schützengesellschaft nahm im Jahre 1823 sein Ende. Im Auftrag des Verordnetenkollegs erstattete die Landschaftsbuchhaltung am 17. Jänner 1823 einen Bericht über die Auszahlung des Schützenvortls an die bürgerliche Schützengesellschaft. Das Vortl war ursprünglich der landständischen Schützengesellschaft bewilligt worden. Nach Vereinigung der ständischen mit der bürgerlichen Schützenkasse (1765) wurde es auch den bürgerlichen Schützen ab 1766 auf ihr Ansuchen ausgezahlt, und zwar jährlich 18 fl. Die Gesellschaft beantragte, es weiterhin dabei zu belassen, da sie sich „bei jeder Feierlichkeit besonders hervorzutun bemüht ist und bei Anwesenheit des Hofes mit der allerhöchsten Gegenwart schon oft beehrt wurde“. Dieser Bericht wurde am 20. Jänner an die Regierung weitergeleitet. Aus einem weiteren Bericht vom 19. März 1823 geht hervor, daß dieses Schützenvortl seit 1766 in Metallmünze und seit 1822 in Konventionsmünze ausgezahlt worden war. Außer Linz bezog keine Schützengesellschaft in Österreich ob der Enns eine ähnliche Zahlung. Am 2. Juni traf die Landesregierung auf Grund eines inzwischen erlassenen Hofdekretes vom 23. Mai 1823 folgenden Entscheid: „Da das Schützenvortl kein Gegenstand einer Domestikalauslage ist, hat man in Zukunft davon abzukommen.“ Am 14. Juni 1823 wurden sowohl die bürgerliche Schützengesellschaft als auch das ständische Obereinnehmeramt und die Buchhaltung von dieser Entscheidung verständigt¹¹⁸.

Am 9. August 1835 veranstaltete die bürgerliche Schützengesellschaft zu Ehren des neu ernannten Regierungspräsidenten Rudolf Fürst Kinsky ein großes Freischießen. Fürst Kinsky, der im Umgange mit der Bevölkerung ein ungemein liebenswürdiger Mann war, wurde in Linz mit größter Auszeichnung begrüßt; natürlich wollten auch die Schützen, die damals noch eine sehr ansehnliche Vereinigung waren, nicht zurückbleiben. Das große Freischießen fand auf der bürgerlichen Schießstätte im Graben hinter der k. k. Schloßkaserne statt. Die Einladung zu dieser Feierlichkeit war prächtig gestaltet: Ein Blatt im Folioformat, auf dessen Mitte im Steindruck das Bild der damaligen Schießstätte zu sehen ist. Die Mauer der Kaserne einerseits und die Grabenböschung anderseits zeigen die Bahn-

richtung, die durch einen Kugelfang, der mit einer Fahne geschmückt war, abgeschlossen wird. Weit im Hintergrunde sieht man die beiden Türme der Pöstlingbergkirche. Dadurch läßt sich der Standort der alten Schießstätte bei der Schloßkaserne genauestens bestimmen. Die einzelnen Schießstände sind durch eine Bogenarchitektur voneinander getrennt. Sehr wahrscheinlich dürfte ein Teil der Baulichkeit aus einer Holzkonstruktion bestanden haben. Die Schützen traten mit Frack bekleidet in den Stand. Zur salonmäßigen Kleidung gehörten damals weite, röhrenförmige Hosen (Pantalone), die am Ende einen Schlitz und durch diesen ein „Gestalterl“ hatten, welches den Rist des Fußes zum Teil bedeckte. Das Ladschreiben, dessen Text in biedermeierlicher Devotheit gehalten ist, bringt unter anderem folgendes zum Ausdruck: „Einladung zu einem Freudenschießen, welches in der k. k. privilegierten Hauptschießstätte gegeben wird ... Am 9. August wurde Hochderselbe (Fürst Kinsky) in der hiesigen Provinzialhauptstadt feyerlich empfangen und der Hochgeborene Landeschef fesselte schon bei dem ersten Anblicke die Herzen aller Anwesenden mit Liebe, Vertrauen und Hochachtung. Der hiesige Schützenverein glaubt diesen erfreulichen Eintritt des Hochgeborenen Regierungspräsidenten nicht zweckmäßiger feiern zu können, als wenn derselbe als einen Beweis von Liebe und Hochachtung ein Freudenschießen veranstaltet ...“¹¹⁹.

Ein größeres Schießen auf diesem Schießstand fand auch im Jahre 1847 statt. Es wurde zur Verherrlichung der Industrieausstellung des Gewerbevereines in Linz als Freischießen veranstaltet. Die Vorstehung der Schützengesellschaft des k. k. privilegierten Hauptschießstandes, Oberschützenmeister Dr. Franz Ladinser und Franz Lavogler, suchte am 30. August dieses Jahres bei dem ständischen Verordnetenkolleg um ein Best in der Höhe von 25 Dukaten an. Es würde auch Erzherzog Johann, der Förderer des Scheibenschießens, anwesend sein. Mit Schreiben vom 4. September wurde dieses Best bewilligt, doch nur unter der Bedingung, daß die Feier in Anwesenheit des Erzherzogs stattfinden wird. Für die ständischen Verordneten war es beschämend, daß Schützenmeister Doktor Ladinser mehrmals ansuchen mußte, bis ihm der bewilligte Betrag ausgezahlt wurde. In einem neuerlichen Gesuch vom 16. September berichtete Dr. Ladinser, daß das Freischießen am 14. September eröffnet wurde und am 17. September seinen Abschluß finden wird. Anstelle Erzherzog Johanns kam Erzherzog Franz Karl zur Eröffnung der Ausstellung nach Linz. Er wurde zum Freischießen eingeladen, verweilte aber in den Lokalen der Industrie-Produkten-Ausstellung so lang, daß er nicht mehr Zeit hatte, am Schießen teilzunehmen. Für die Renovierung und Schmückung des Schieß-

standes wurden größere Geldbeträge ausgegeben: so für das Verputzen des Gemäuers, die „Elegantisierung“ des Standinneren und für die Böllerschützen am Martinsberg. Zur Verzierung der 21 Dukaten kostenden sechs Beste wurden insgesamt 40 fl. ausgegeben. Die Bitte wurde wiederholt, obwohl die Bedingungen nicht eingehalten werden konnten. Sowohl dieses Gesuch, als auch ein weiteres wurde von den Verordneten am 30. September abgewiesen. Daher richteten die Schützen am 29. Februar 1848 abermals ein Gesuch an die Verordneten, in dem sie um Auszahlung der bereits bewilligten 25 Dukaten baten. Im Falle neuerlicher Abweisung drohten sie, „unter aktengemäßer Vorlage sich an Erzherzog Johann persönlich zu wenden“. Dies wirkte! Am 24. Mai 1848 bewilligten die Verordneten die Auszahlung der 25 Dukaten¹²⁰.

Am 2. Juli 1849 richtete die Linzer Schützengesellschaft an die ständischen Verordneten ein Gesuch um finanzielle Unterstützung für ein Bestschießen. Die Gesellschaft betonte darin, daß alle Schützen Mitglieder der Nationalgarde wären. Das Gesuch wurde am 5. Juli abgelehnt. Die Schützen ließen nicht locker. Am 25. Juli richtete der Vertreter der Nationalgarde-Schützengesellschaft, Oberschützenmeister Bernhard Kojek, neuerlich ein Gesuch an die Stände, in dem er für ein Freischießen zum Geburtstag des Kaisers eine Unterstützung erbat. Nun fanden sich diese dazu bereit und bewilligten am 30. Juli für dieses Freischießen, wohl das letzte auf der Schießstatt bei der Schloßkaserne, einen Betrag von 30 fl.¹²¹.

Im selben Jahre ging die alte Schießstätte der Schützengesellschaft infolge Ankaufes des Schloßgrabens beziehungsweise des Schloßwirthshauses durch das Ärar verloren. Die Gesellschaft mußte sich um einen neuen Platz umsehen.

Die Schützenvereine in der neuesten Zeit (1851 bis 1908)

Im Jahre 1851 wurde zwischen der Stadtgemeinde Linz und der Besitzerin des Jägermayrgutes, Frau Franziska Glasl, ein Vertrag abgeschlossen, in welchem Frau Glasl für sich und ihre Besitznachfolger der Stadtgemeinde Linz das Recht einräumte, beim Jägermayrgute eine neue Schießstätte zu erbauen. Diese sollte nach den Plänen, die von der Stadtgemeinde für gut befunden und von der k. k. Bezirkshauptmannschaft genehmigt worden waren, erbaut werden. In dem Vertrage wurde festgelegt, daß jedermann zur Benützung dieses Schießstandes berechtigt sei, dem die Stadtgemeinde Linz die Erlaubnis hiezu erteilt. Der Vertrag wurde

am 9. Juli 1851, unter dem Bürgermeister Reinhold Körner, abgeschlossen¹²².

Im Jahre 1852 war der Bau abgeschlossen und am 16. Juni d. J. baten die Schützenmeister der Feuerschützengesellschaft in Linz, der Oberschützenmeister Johann Konrad Meßmer und der Unterschützenmeister Josef Hafferl, das Verordnetenkollegium, der Gesellschaft zur Verherrlichung der Eröffnungsfeier des Schießstandes einen Betrag von 200 fl. in Silber zu bewilligen. In ihrem Gesuch führten sie unter anderem an, daß sie die alte Schießstätte durch den Verkauf des Schloßgrabenwirthshauses an das k. k. Ärar verloren hatten. Der Gemeinderat hat nun beim Jägermayr eine neue Schießstätte erbauen lassen und diese der Feuerschützengesellschaft mietweise überlassen. Das Verordnetenkolleg bewilligte in seiner Sitzung am 28. Juni im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern einen Betrag von 100 fl. Die Feuerschützengesellschaft wurde davon am 28. Juli verständigt¹²³. In der Linzer Zeitung vom 18. Juli 1852 erfolgte nun die Ausschreibung dieses Schießens. Es wurde zum Freischießen anlässlich der Feier des Geburtstages Kaiser Franz Josephs I., bei dem die von der Gemeinde Linz neu erbaute Schießstätte beim Jägermayr eröffnet wird, eingeladen. Die Beste auf das Haupt betrug folgende Beträge, und zwar das erste Best 4 Dukaten, das zweite 3 Dukaten und das dritte 2 Dukaten; die drei Beste auf der Invention betrug 3, 2 und 1 Dukaten und die Beste auf der Pirschstutzenscheibe 3, 1 und einen $\frac{1}{2}$ Dukaten, also insgesamt $18\frac{1}{2}$ Stück Dukaten. Das Schießen sollte am Mittwoch, dem 18. August, um 12 Uhr mittags beginnen und am 24. August abends enden. Nähere Bestimmungen wurden den einzelnen eingeladenen Schützengesellschaften schriftlich mitgeteilt¹²⁴. Über den Kaisergeburtstag berichtet die Linzer Zeitung unter anderem: „Zur Verherrlichung des heutigen Festes wurde auch die neu erbaute, nächst dem Jägermayr verlegte bürgerliche Schießstätte mit einem großen Freischießen feierlichst eröffnet; zu diesem Behufe war die Schießstätte, welche vermög ihrer zweckmäßigen neuesten Einrichtungen einzig in ihrer Art da stehet, mit Fahnen geschmückt, über welche hinter den Zielscheiben die österreichische Kaiserfahne emporflatterte. Herr Statthalter und Herr Militärkommandant eröffneten das Freischießen mit mehreren Schüssen auf die Hauptscheibe, worauf das Fest, bei dem zahlreiche Schützen von Linz und Umgebung anwesend waren, seinen Fortgang nahm“¹²⁵.

Am 20. Februar 1853 richteten die beiden Schützenmeister Meßmer und Hafferl an die Statthalterei ein Gesuch mit der Bitte, ihren Schützenverein zu bestätigen beziehungsweise ihr Schießstandsprivileg zu erneuern.

In einer geschichtlichen Einleitung führten sie an, daß die Schießstände ein „uraltet Institut“ seien und in Oberösterreich der Schießstand in Linz an der Spitze steht. Der Schießstand, wahrscheinlich ein ständisches Institut, wurde nachträglich allerhöchst privilegiert. Das Privileg ist nicht auffindbar und dürfte beim Brande im Jahre 1800 zugrunde gegangen sein. Weiter erwähnen sie das Dekret vom 25. Juli 1812, aus dem hervorging, daß laut Finanzhofkammerdekret vom 16. März 1811 den Städten Linz 18 fl. und Steyr 15 fl. als systemisierte Bezüge von der Kameralverwaltung angewiesen werden dürfen. Die schon vorher behandelten „Satzungen für die Herrn Schützen und Schießfreunde“ vom 28. Juli 1775 wurden ebenfalls beigelegt. Abschließend wurde angeführt, daß die Gemeinde Linz beim Jägermayr eine neue Schießstätte erbaut und der Gesellschaft zur Benützung eingeräumt hat. Die Zahl der Mitglieder betrug nur 35¹²⁶. Mit Statthaltereidekret vom 17. Dezember 1853 wurden die Statuten des Schützenvereines („Schützenordnung des k. k. privilegierten Hauptschießstandes Linz“) genehmigt¹²⁷.

Am 24. April 1854 fand zur Feier der Vermählung des Kaisers Franz Joseph I. mit Elisabeth von Bayern auf der festlich geschmückten bürgerlichen Schießstätte ein großes Fest- und Freischießen statt. Die gesamten Auslagen wurden vom vereinigten Landeskollegium aus dem Domestikalfonds bestritten. Die Schützenprämien betrugen 50 Dukaten in Gold und 50 Taler in Silber, die übrigen Auslagen 400 fl. und 121 fl. 2 kr.; letztere wurden mit Bewilligung vom 17. Mai 1854 noch angewiesen¹²⁸.

Am 26. August wandten sich die Schützenmeister der Linzer Schützengesellschaft, Dr. Ladinser und C. Friedrich Nebinger, an das Verordnetenkolleg mit der Bitte um einen Beitrag zu einem Freischießen anlässlich der Geburt des Kronprinzen Rudolf. Sie führten an, daß Kaiser Franz Joseph I. zur Feier seiner Vermählung auf der neu erbauten Schießstätte in Linz ein glänzendes Freischießen gegeben habe und sämtliche Unkosten bestritt. Zur Feier der Geburt des Kronprinzen will nun die Gesellschaft ein Freischießen geben, wofür die seit vier Jahren gesammelten Ersparnisse verwendet werden sollen. Am 28. August berichtete Graf Barth-Barthenheim dem Verordnetenkolleg als Referent darüber und stellte den Antrag auf Auszahlung von 400 beziehungsweise 500 fl. aus dem Domestikalfonds; bewilligt wurden schließlich nur 200 fl.¹²⁹. Am 1. September 1858 veröffentlichten die beiden Schützenmeister Dr. Ladinser und C. F. Nebinger in der Linzer Zeitung eine Einladung zum Festschießen auf dem k. k. privilegierten Hauptschießstand in Linz. Auf der Hauptscheibe waren vier Beste, und zwar 12, 9, 6 und 3 Dukaten und auf den zwei Inventionsscheiben

sechs Beste in der Höhe von 24, 20, 16, 12, 10 und 8 Talern neuer österreichischer Währung zu gewinnen. Für das Schießen wurden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Das Schießen beginnt am 13. d. M. um 8 Uhr früh und endet am 15. um 4 Uhr abends.
2. Die Einlagen betragen auf der Hauptscheibe (acht Schüsse sind erlaubt) pro Schuß 1 fl.; auf der ersten Inventionsscheibe pro Schuß 20 kr., auf der zweiten Inventionsscheibe 10 kr., mit der Beschränkung der Schußzahl auf 60 Kreisschüsse auf jede Scheibe, bei gleichen Anrechten auf das Best.
3. Ein Schütze kann nur ein Best auf Haupt und Invention gewinnen.
4. Die Ermittlung der Bestschüsse erfolgt nach dem Mittelpunkt der Kugel.
5. Das Kaliber für jede Gattung von Gewehren ist auf 30 Kugeln pro Wiener Pfund beschränkt.
6. Der zehnte Teil der Inventionseinlagen und der Gewinn der Freischüsse entfällt für die Schützenlade.
7. Die hiesige Schützenordnung wird streng beachtet.
Die Entfernung der Scheiben beträgt 58 Wiener Klafter, der Durchmesser des Einsers fünf Zoll und des Hupfers sechs Zoll¹³⁰.

In der Generalversammlung der Schützengesellschaft am 21. Mai 1873 wurden neue Satzungen für den k. k. privilegierten Hauptschießstand beschlossen. Am 5. März 1874 richteten nun der erste Schützenmeister Josef Kaar und der zweite Schützenmeister Johann Urban an die Statthalterei das Gesuch, diese Satzungen zu bestätigen, was auch am 15. Mai 1874 erfolgte. Aus diesen Statuten geht hervor, daß die Schießübungen immer noch in der beim Jägermayr erbauten Schießstätte abgehalten wurden. Es fanden dort jährlich Eröffnungsschießen und Kranzlschießen statt¹³¹.

In der Zeit vom 2. bis 5. März 1873 wurde im Gasthof „Bayrischer Hof“ ein Jubiläumsschießen der Bolzschützengesellschaft zu Ehren des Linzer Bürgers und Pyrotechnikers Josef Stadler, der das Jubiläum der 50jährigen Zugehörigkeit zur Schützenvereinigung und seinen 71. Geburtstag feiern konnte, abgehalten. Die Schußdistanz betrug fünf Klafter. Schützenmeister dieser Schützengesellschaft waren Georg Obermüller und Friedrich Strauß. Nach einem Zeitungsbericht herrschte im Bayrischen Hof damals ein reges bürgerliches Schützenleben und die vier Schießstände waren bis am Abend belagert. Auch auswärtige Schützengesellschaften, so etwa die von Kleinmünchen, Ebelsberg, Ybbs, Gmunden und Hellmonsödt, waren anwesend. Vor der Eröffnung des Freischießens hielt der Schützenmeister von Kleinmünchen, Wilhelm Löwenfeld, eine Ansprache an Jubilar Stadler und trank auf sein Wohl¹³².

1875 mußte die Schießstätte beim Jägermayr, wegen Gefährdung der Passanten auf den in der Nähe befindlichen Wegen, aufgelassen werden. Die Folge war, daß die Zahl der Schützen immer mehr abnahm. Ein geeigneter Platz zur Herstellung einer neuen Schießstätte konnte mangels der nötigen Mittel nicht ausfindig gemacht werden. Es war so weit gekommen, daß man in der Landeshauptstadt wohl den Begriff „k. k. privilegierter Landeshauptschießstand“ kannte, aber keine Schützen vorhanden waren. Aber es ging doch wieder langsam aufwärts¹³³. Auf ein Ansuchen vom 16. März 1879, das die am Schützenwesen interessierten Georg Obermüller, Max Mayrhofer, Dr. Andreas Naschberger, Ludwig Koppensteiner, Major Theodor Weindlmayr, Josef Kaar, Josef Elfeinitzky und Wilhelm Löwenfeld einbrachten, wurden die neuen Statuten für den „Allgemeinen Schützenverein“ in Linz in 16 Abschnitten am 21. März 1879 von der Statthalterei bestätigt und der Verein genehmigt¹³⁴.

Da es doch noch immer genug Schützen und Schützenfreunde gab, suchte man abermals nach einer Schießstätte. Die Gründung des allgemeinen Schützenvereines, der alle Schützen, nämlich die Feuer-, Bolz-, Kapsel- und Ballesterschützen umfassen sollte, war dem vorausgegangen. Es wurde Geld gesammelt, um eine Feuerschießstätte schaffen zu können. Das erste Spendenverzeichnis vom Jahre 1880 weist nahezu 4000 fl. aus, die für die Errichtung der Schießhalle aufgebracht worden waren. Der geeignete Grund hiefür wurde auf dem Nußböckgute zu Niederreith (Untergaumberg 5 und 6) ausfindig gemacht. Der Gemeinderat fand diesen Grund mit Beschluß vom 4. Mai als dazu geeignet und überwies zum Bau der neuen Schießstätte 2000 fl. Der Bau konnte begonnen werden. Am 21. August 1881 wurde der Schießstand an den k. k. privilegierten Feuerschützenverein in Linz feierlich übergeben und mit Wirkung vom 17. Oktober vom Feuerschützenverein und dem allgemeinen Schützenverein ein Servitutsvertrag mit dem Grundbesitzer wegen Benützung des Grundes als Schießstätte abgeschlossen. Der 21. und 22. August brachten das Eröffnungsschießen, das einen lebhaften Verlauf nahm. Als Oberschützenmeister fungierte der Hof- und Gerichtsadvokat und Landesausschußbeisitzer Dr. Andreas Naschberger, dem als Schriftführer der nachmalige Landeshauptmann Dr. Alfred Ebenhoch zur Seite stand.

Das Schützenwesen in Linz nahm nun wohl einen Aufschwung, der aber nicht lange anhielt, denn schon zwei Jahre später wurden wieder Klagen über die geringe Beteiligung laut. Politische Streitigkeiten mögen hiefür die Hauptursache gewesen sein. Erst im Frühjahr 1885 war die Beteiligung sowohl am Scheibenschießen als auch an den anderen Schieß-

übungen reger geworden. Der allgemeine Schützenverein, dessen Mitgliederzahl vorher rapid abgenommen hatte, konnte nun eine stete Vermehrung seiner Mitglieder verzeichnen¹³⁵.

Ihren Höhepunkt erreichte die damals wieder aufgeflackerte Schützenlust aber mit dem auf der Schießstätte abgehaltenen 300jährigen Jubiläumsschießen, das zusammen mit der Fahnenweihe in der Zeit vom 5. bis 9. September 1886 stattfand. Zu diesem Schießen erging eine gedruckte Einladung an alle Schützenfreunde. Es sollte auf dem k. k. privilegierten Hauptschießstand in Linz stattfinden. Das Protektorat übernahm der Linzer Bürgermeister Wimhölzel. Die von Frau Theresia Katringer, Seidenzeugfabrikantenswitwe in Linz, gespendete Schützenfahne sollte vom Bischof Dr. Ernest Maria Müller geweiht werden. In der Einladung wird besonders darauf hingewiesen, „daß die Schießstätte fast noch der einzige Ort ist, von welchem die politischen Kämpfe bisher ferngehalten wurden“. Das Festkomitee setzte sich aus dem Obmann, Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Georg Naschberger, dem Obmann-Stellvertreter Georg Obermüller, Hausbesitzer, und dem Schriftführer, Advokatur-Kandidat Dr. Alfred Ebenhoch, zusammen. Man konnte auf drei Scheiben schießen, auf die Ehren- und Festscheibe, wo eine Reihe wertvollster Beste, auf die Hauptscheibe, wo neun Beste von je 15 bis 1 Dukaten zu insgesamt 54 Dukaten, und auf die Inventionsschiebe, wo 14 Beste von je 20 bis 4 fl., insgesamt also 200 fl. zu gewinnen waren. Die Einlagen waren ziemlich hoch, die Teilnahme am Fest nur für reiche Bürger zu bestreiten. Die Standgebühr betrug 1 fl. 50 kr., vier gebundene Ehrenschnüsse 1 fl., 20 Schnüsse auf die Invention 4 fl., sechs Schnüsse auf das Haupt 4 fl. 20 kr., zusammen also 10 fl. 70 kr. Die Schußdistanz betrug 170 Meter¹³⁶. In der Tagespost vom 5. bis 11. September 1886 wurden laufend Berichte über das Schützenfest gebracht. Am 5. September forderte Oberschützenmeister Dr. Naschberger die Linzer Bürger auf, zum Schützenfest die Häuser zu beflaggen. Das Fest wurde am 5. September mit einem Festzug durch die Stadt eingeleitet. In der Reihenfolge marschierten folgende Gruppen: 1. Berittene Schützen, 2. Zieler, 3. Musik des Radetzky-Veteranenvereines, 4. bis 7. Feuerwehren von Linz und Urfahr, 8. bis 17. Veteranenvereine, Bürgerkorps und Bürgergarden von Linz, Urfahr, Freistadt, Bad Hall, Ried, Steinbach und Georgswalde, 18. bis 28. Schützenkorps und Schützengesellschaften von Warnsdorf, Villach, Braunau, Freistadt, Grein, Kleinmünchen, Kremstal, Kreuzen, Mondsee, Schwanenstadt und Wien, 29. Wiltauer Schützenkapelle, 30. Schützenverein von Linz und den Schluß bildete eine Gruppe der Feuerwehr von Linz. Am folgenden Tag fand die

Weihe der Schützenfahne im Linzer Dom statt. Die Aufstellung nahm am Volksfestplatz um halb 8 Uhr ihren Anfang. Dann wurde zum Dom abmarschiert. Dort trafen um 10 Uhr der Bürgermeister, die Fahnenmutter, Frau Theresia Katringer, und der Bischof sowie 20 Ehrenjungfrauen ein. Nach dem Deutschen Hochamte von Michael Haydn nahm der Bischof die Weihe der Fahne vor. Hierauf schlugen die Honoratioren Nägel in die Fahnenstange ein und nach einer Festrede des Bürgermeisters Wimhölzel erfolgte der Abmarsch zur Schießhalle. In einem großen Glaschrank waren dort die Beste und Ehrengaben ausgestellt: Becher, Pokale und Kassetten mit Gold- und Silbermünzen. Hierauf nahm das Schießen seinen Anfang. Dieser Tag wurde durch einen Fackelzug, der vom Volksgarten ausging, abgeschlossen. Am folgenden Tag schossen auf der Schießstätte ab 10 Uhr 184 Personen, darunter 76 aus Oberösterreich, 39 aus Niederösterreich, 14 aus Tirol, acht aus Böhmen, vier aus der Steiermark, je drei aus Mähren und Salzburg und je einer aus Bayern und Kärnten. Mit einem großen Konzert im Märzenkeller und einem Feuerwerk fand dieser Festtag seinen Abschluß. Das Schießen wurde fortgesetzt und am 9. September um 6 Uhr abends abgeschlossen. 251 Schützen hatten aktiv teilgenommen. Den ersten Preis auf der Ehrenscheibe, das sogenannte Kaiserbest, gewann Her Töpfer aus Urfahr, den ersten Preis auf der Hauptscheibe Gottfried Zeitlinger aus Micheldorf, den ersten Preis auf der Ringpreisscheibe Johann Stiebral aus Wien und schließlich den ersten Preis auf der Inventionsscheibe Herr Wertgarner in Linz¹³⁷.

Trotzdem man bei diesem Schießen einen starken Besuch verzeichnen konnte, trug es bereits den Keim des Zerwürfnisses in sich, da sich die erst vor fünf Jahren erbaute Schießstätte nicht bewährte¹³⁸. Es ging daher mit dem Schützenwesen wieder abwärts und in der Generalversammlung am 7. Juni 1892 wurde die Auflösung des Allgemeinen Schützenvereines in Linz beschlossen. In der Folge wurde die Gemeindevorsteherung in Linz ersucht, die Schießhalle um den Schuldenstand von 11.369 fl. 17 kr. in ihr Eigentum zu übernehmen; der Servitutsvertrag mit dem Besitzer des Nußbergergutes vom 17. Oktober 1881 wurde gelöscht¹³⁹. Den Schützen, die auch weiterhin schießen wollten, bot Wilhelm Löwenfeld auf seiner Kleinmünchner Schießstätte die Möglichkeit dazu. Nur mit Mühe wurde der Schießbetrieb aufrechterhalten, da die Zahl der Schützen nur gering war. Als Schützenmeister fungierte längere Zeit hindurch Heinrich Sommerhuber in Linz. Nach seiner Resignation blieb diese Stelle unbesetzt. Herr Kriftner leitete dann als erster Schützenmeister jahrelang die Geschäfte, wodurch der Fortbestand des Linzer Schützenwesens gesichert

war¹⁴⁰. Bereits am 2. Dezember 1900 reichte Dr. Gustav Maix die Satzungen für den Schützenverein des k. k. priv. Länderhauptschießstandes Linz ein, die am 17. Dezember 1900 von der Statthalterei genehmigt wurden. Am 27. Jänner 1901 fand die konstituierende Versammlung des Oö. Landes-schützenverbandes statt. In die Verbandsleitung wurden gewählt: als Landesoberschützenmeister Dr. Gustav Maix, Linz, als Landesschützenmeister Leopold Köstler, Steyr, und Engelbert Wetzelsberger, Ried, und weitere fünf Landesschützenräte. Diesem Verband schlossen sich folgende Schießstände an: Linz (mit 82 Mitgliedern), Ebensee (25), Enns (20), Freistadt (15), Bad Ischl (22), Molln (14), Mondsee (20), Perg (41), Ried (16), Schärding (10), Schwanenstadt (16), Steyr (29), Vöcklabruck (15) und Windischgarsten (10). Vorerst wurde das Gastrecht auf dem Löwenfeldschen Schießstand in Kleinmünchen in Anspruch genommen.

Im Mai des Jahres 1901 wurde ein schön verlaufenes Eistandsschießen abgehalten. Das im selben Jahr veranstaltete Kaiserschießen zeigte schon ein Ansteigen der Teilnehmer aus dem Lande Oberösterreich; Linz kam nicht nur dem Namen nach, sondern in Wirklichkeit als Landesschießstand wieder zu Ehren. Als im Jahre 1902 der Bau der Straßenbahn nach Kleinmünchen und Ebelsberg eine beschlossene Tatsache war, wurde die Schießstätte in Kleinmünchen von Frau Maria Löwenfeld angekauft und sofort restauriert. 1902 wurden neue Satzungen für den Schützenverein aufgestellt und am 2. August 1902 von der Statthalterei bestätigt. Im selben Monat wurde ein großes, stark besuchtes Kaiserschießen abgehalten. Der November desselben Jahres brachte das Siegerfestschießen — die Österreicher hatten bei der Kronländerkonkurrenz in Wien mit der Armeewaffe im September 1902 den Sieg errungen —, das ebenfalls den besten Verlauf nahm. Nach diesem erfolgte im Winter 1902/03 der Umbau der Schießhalle in Kleinmünchen, die beim ersten oberösterreichischen Landesfestschießen im Jahre 1903 ihre Feuerprobe zu bestehen hatte¹⁴¹.

In der Zeit vom 7. bis 16. Juni 1903 fand im Landeshauptschießstand in Kleinmünchen das 1. oberösterreichische Landesverbandsschießen statt. Das Protektorat über dieses Schießen hatte Erzherzog Franz Salvator übernommen. Am Abend vorher fand eine Begrüßungsveranstaltung im Kaufmännischen Vereinshause statt, bei der Landesoberschützenmeister Dr. Maix die Eröffnungsansprache hielt. Am nächsten Tag wurde der alte Oberzieler Mayrhofer, der 30 Jahre treue Dienste auf dem Schießstand geleistet hatte, durch die Überreichung des ihm vom Kaiser verliehenen silbernen Verdienstkreuzes geehrt. Um 10 Uhr eröffnete der Landeshauptmann durch drei Schüsse auf die Festscheibe von Oberösterreich das

Festschießen. Am 9. Juni fand dieses Schützenfest durch die Ankunft des Kaisers seine höchste Auszeichnung. Um 9 Uhr vormittags traf der Hofzug in Kleinmünchen ein. Der Protektor des 1. Landesschießens, Erzherzog Franz Salvator, und Landesoberschützenmeister Dr. Maix begrüßten den Kaiser. Mittags war eine Festtafel im Schützensaal der Schießstätte. Schützen aus allen Teilen des Kaiserreiches, auch viele reichsdeutsche Schützen nahmen an diesem Fest teil. Die österreichische Bundesmeisterschaft schoß Alf Gräter aus Basel. Es wurde auf folgende Scheiben geschossen: eine oberösterreichische Festscheibe, eine Ring-, eine laufende Wild-, eine Armee-, eine stehende Wild-, eine Erzherzog-Franz-Salvator-, eine Prämien- und eine Ehrenscheibe von Linz. W. Voith aus Steyr erzielte die oberösterreichische Verbandsmeisterschaft. Am 10. Juni um 9 Uhr wurde im großen Saal des städtischen Volksgartens ein Festkommers abgehalten, bei dem zahlreiche Ansprachen von den anwesenden Honoratioren gehalten wurden. Das Land Oberösterreich spendete zu diesem Fest 5000 K. Das Unterhaltungsprogramm gestalteten die Gesangsvereine Frohsinn, Sängerbund und Gutenbergbund, die Rainer-Musikkapelle und der Dialektdichter Franz Hönig aus Kremsmünster¹⁴². Eigene Gedenkplaketten mit dem Bild des Protektors Erzherzog Franz Salvator und der Landes-schießstätte waren geprägt worden. Prämienuhren mit der Abbildung von Linz auf dem Rückendeckel und der Inschrift: „1. Ober-Oesterr. Landes-schießen Linz 1903“ waren angefertigt worden¹⁴³.

Mit Beschluß vom 4. Mai 1904 wurde eine Satzungsänderung durchgeführt, die die Statthalterei bestätigte. Von nun an bestand der Schützenrat aus einem Oberschützenmeister, zwei Schützenmeistern als Stellvertreter und zehn Schützenräten, aus denen Schriftführer, Kassier und Schießstattverwalter gewählt wurden. Am 12. Jänner des folgenden Jahres bewilligte der k. k. Minister für Landesverteidigung dem Landeshaupt-schießstand Linz auf sein Ansuchen vom 5. September 1904 eine einmalige Subvention von 200 K. Wieder wurde, am 4. März 1905, eine Satzungs-änderung beschlossen und von der Statthalterei genehmigt. Nach ihr hatte jedes Jahr ein Schießen und alle drei Jahre ein Landesschießen stattzufinden. Verbandsschießen konnte der Schützenrat jederzeit im Einverständnis mit einem Schützenverein veranstalten¹⁴⁴.

1906 fand auf der Schießstatt in Kleinmünchen das 2. oberösterreichische Landes- und Bannerweihfestschießen statt. Die Leitung dieses Schießens, das im Mai stattfand, hatte Landesoberschützenmeister Dr. Hermann Peyrer, Protektor war wieder Erzherzog Franz Salvator, der am 21. Mai empfangen wurde. Auch Erzherzog Eugen beehrte das Landes- und Banner-

weihfestschießen durch seine Anwesenheit. Die Bannerweihe fand am 24. Mai am Franz-Josefs-Platz statt, wobei die Honoratioren von Linz, darunter auch der Statthalter, Nägel in die Fahnenstange zur Befestigung des Fahmentuches einschlugen. Für das Festschießen wurde ein eigenes Festblatt gedruckt¹⁴⁵.

Ein Zeitungsartikel in der Tages-Post vom 13. Februar 1908 über die finanzielle Misere des Landeshauptschießstandes Linz leitete das Ende des Vereines ein. Die Generalversammlung vom 21. Februar 1908 beschloß die Auflösung des Vereines wegen der unhaltbaren finanziellen Lage zu beantragen. Die Verschuldung belief sich auf 51.000 K., der Schätzwert des Reales (Schießstand in Kleinmünchen) auf 99.000 K. Mit Statthaltereidekret vom 24. Februar 1908 wurde der „Schützenverein des k. k. priv. Landeshauptschießstandes in Linz“ aufgelöst und Landesoberschützenmeister Dr. Hermann Peyrer, der Hof- und Gerichtsadvokat in Linz war, mit der Ordnung der finanziellen Angelegenheiten des Vereinsvermögens betraut¹⁴⁶.

Die mit dem ersten Weltkrieg einsetzenden Verhältnisse entziehen sich wegen ihrer geänderten militärischen Formen einer weiteren Untersuchung.

Anmerkungen:

- ¹ August Graf Preysing, Laurentius Ramee (gest. 1613), der Führer des Passauer Kriegsvolkes (Ostbairische Grenzmarken 1959), S. 105 ff.; Franz Kurz, Der Einfall des von K. Rudolf II. in Passau angeworbenen Kriegsvolkes in Oberösterreich und Böhmen (1610—1611); (Linz 1897).
- ² Oberösterreichisches Landesarchiv (kurz: OÖ. LA.), Musealarchiv, Bd. 45 (rot).
- ³ Georg Grüll, Linzer Schützenfeste im 16. Jahrhundert (Hist. Jb. L. 1955), S. 281—324.
- ⁴ Stadtarchiv Linz (kurz StA. L.), Hs. 54.
- ⁵ StA. L., Hs. 55.
- ⁶ StA. L., Hs. 56.
- ⁷ OÖ. LA., Stadtarchiv Freistadt, Sch. 674.
- ⁸ Linzer Regesten (kurz: L. R.) B I A 2/1423.
- ⁹ L. R., B II A 1/476.
- ¹⁰ Grüll, Schützenfeste, S. 285; L. R., E 6 / S. 70.
- ¹¹ Georg Grüll, Die Freihäuser in Linz (Linz 1955), S. 116.
- ¹² L. R., B I A 2/1425; L. R., C I C 1/260.
- ¹³ L. R., B II A 22/16.647.
- ¹⁴ L. R., B II A 22/16.648.
- ¹⁵ L. R., B II A 22/16.649.
- ¹⁶ L. R., B II A 1/950.
- ¹⁷ L. R., B II A 13/13.889; L. R., B II A 22/16.651.
- ¹⁸ L. R., B II A 22/16.652.
- ¹⁹ L. R., B II A 22/16.653.
- ²⁰ L. R., B II A 22/16.655.
- ²¹ L. R., B II A 13/13.890.
- ²² L. R., B II A 13/13.891.
- ²³ L. R., B II A 22/16.659.
- ²⁴ L. R., B II A 22/16.661.
- ²⁵ L. R., B II A 13/13.892.
- ²⁶ L. R., B II A 22/16.662.
- ²⁷ L. R., B II A 22/16.663.
- ²⁸ L. R., B II A 22/16.665.
- ²⁹ L. R., B II A 22/16.666.
- ³⁰ L. R., B II A 22/16.668.
- ³¹ L. R., B II A 13/13.895.
- ³² StA. L., Hs. 57.
- ³³ L. R., B II A 1/1042.
- ³⁴ L. R., B II A 22/16.679.
- ³⁵ OÖ. LA., Herrschaftsarchiv Eferding, Cod. Fasc. uuuu, Nr. 36 und L. R., B II C 4/2274, 2275.
- ³⁶ L. R., B I A 2/1426.
- ³⁷ L. R., B V 1/339.
- ³⁸ L. R., B II C 4/2520 und OÖ. LA., Stadtarchiv Freistadt, Sch. 674, Fasz. D/1.
- ³⁹ L. R., B II A 1/1426.
- ⁴⁰ L. R., B II A 1/1427.
- ⁴¹ OÖ. LA., Musealarchiv, Hs. 38, fol. 59 f.
- ⁴² L. R., B II C 4/2583.
- ⁴³ Grüll, Freihäuser, S. 358.
- ⁴⁴ OÖ. LA., Weinberger Archivalien (Kalendersammlung), Hs. 56.
- ⁴⁵ L. R., B VI 1/650.
- ⁴⁶ StA. L., Hs. 59.
- ⁴⁷ OÖ. LA., Starhemberger Herrschaftsarchiv (Eferding), Hs. 3.
- ⁴⁸ Hanns Kreczi, Linzer Häuserchronik (Linz 1941), Nr. 39.
- ⁴⁹ OÖ. LA., Starhemberger Herrschaftsarchiv (Eferding), Hs. 3.
- ⁵⁰ L. R., B I A 2/1428.
- ⁵¹ OÖ. LA., Musealarchiv, Linz Bd. 2.

- ⁵² L. R., B I A 2/1432.
- ⁵³ L. R., B I A 2/1430.
- ⁵⁴ L. R., B II G 4/2299.
- ⁵⁵ L. R., B II G 4/2300.
- ⁵⁶ L. R., B II G 4/2346.
- ⁵⁷ L. R., B II G 4/2409.
- ⁵⁸ L. R., B II G 4/2411.
- ⁵⁹ StA. L., Hs. 61.
- ⁶⁰ StA. L., Hs. 62.
- ⁶¹ StA. L., Hs. 63.
- ⁶² StA. L., Hs. 64.
- ⁶³ StA. L., Hs. 65, 67, 68.
- ⁶⁴ StA. L., Hs. 66, 67, 68.
- ⁶⁵ StA. L., Hs. 68.
- ⁶⁶ OÖ. LA., Stadtarchiv Freistadt, Sch. 674, Fasz. D/1.
- ⁶⁷ StA. L., Hs. 69.
- ⁶⁸ StA. L., Hs. 70, 90, 101.
- ⁶⁹ StA. L., Hs. 111.
- ⁷⁰ L. R., B II A 6/8162.
- ⁷¹ L. R., B I A 2/2189.
- ⁷² L. R., B I A 2/1431.
- ⁷³ L. R., B II A 3/3258.
- ⁷⁴ L. R., B II A 3/3698.
- ⁷⁵ L. R., B II A 3/3698.
- ⁷⁶ L. R., B V 2/664.
- ⁷⁷ L. R., B II A 4/4960.
- ⁷⁸ Stiftsarchiv St. Florian, Akt vom Jahre 1716 und L. R., B II A 4/4956.
- ⁷⁹ Jodok Stülz, Geschichte des regul. Chorherrn-Stiftes St. Florian (Linz 1835), S. 162 f.
- ⁸⁰ L. R., B II A 4/5291.
- ⁸¹ L. R., B II G 8/5322.
- ⁸² L. R., B II A 4/5335.
- ⁸³ L. R., B II A 5/6215 und B II A 12/12.959.
- ⁸⁴ L. R., B II A 5/7019.
- ⁸⁵ L. R., B II G 8/5904.
- ⁸⁶ L. R., B II C 5/3156.
- ⁸⁷ L. R., B II C 5/3158 und 3159.
- ⁸⁸ L. R., B II A 6/8086.
- ⁸⁹ L. R., B II A 6/8251 und B II F 2/609.
- ⁹⁰ L. R., B II A 6/8627.
- ⁹¹ L. R., B II A 6/8664.
- ⁹² L. R., B II A 7/9259.
- ⁹³ L. R., B II A 7/9550.
- ⁹⁴ L. R., B II A 7/9550.
- ⁹⁵ L. R., B II A 7/9791.
- ⁹⁶ L. R., B II A 7/9814.
- ⁹⁷ L. R., B II A 7/9816.
- ⁹⁸ L. R., B II A 7/9822.
- ⁹⁹ L. R., B II A 7/9882.
- ¹⁰⁰ L. R., E 6/S. 70 f.
- ¹⁰¹ StA. L., Bd. 215, Fasz. XVIII/7d.
- ¹⁰² L. R., B II A 7/9920.
- ¹⁰³ OÖ. LA., Statthaltereiarhiv, Präsidialia, Sch. 156, 6 D/1.
- ¹⁰⁴ L. R., B II A 13/13.762.
- ¹⁰⁵ StA. L., Bd. 215, Fasz. XVIII/7d.
- ¹⁰⁶ StA. L., Bd. 215, Fasz. XVIII/7d.
- ¹⁰⁷ OÖ. LA., Landschaftsakten, Neue Registratur, Bd. 73, D XIII 85.

- ¹⁰⁸ Josef Kropatschek, Kommentar deß Buches für die Kreisämter, 2. Teil (Wien 1799), S. 393.
- ¹⁰⁹ Kropatschek, Kommentar, S. 394.
- ¹¹⁰ Kropatschek, Kommentar, S. 394.
- ¹¹¹ Kropatschek, Kommentar, S. 393.
- ¹¹² Kropatschek, Kommentar, S. 395.
- ¹¹³ OÖ. LA., Landschaftsakten, Alte Registratur, Bd. 47, D V 2, Nr. 274; Landschaftsakten, Neue Registratur, Bd. 50, D V 19.
- ¹¹⁴ StA. L., Bd. 215, Fasz. XVIII/7d.
- ¹¹⁵ L. R., B II A 15/14.666.
- ¹¹⁶ L. R., B II A 12/13.256.
- ¹¹⁷ StA. L., Bd. 215, Fasz. XVIII/7d.
- ¹¹⁸ OÖ. LA., Landschaftsakten, Neue Registratur, Bd. 50, D V 19.
- ¹¹⁹ Anton Maria Pachinger, Der Linzer Schießstand im Schloßgraben (Festblatt des 2. oö. Landes- und Bannerweihfestschießen, Linz 1906), S. 11 ff.
- ¹²⁰ OÖ. LA., Landschaftsakten, Neue Registratur, Bd. 73, D XIII 85.
- ¹²¹ OÖ. LA., Landschaftsakten, Neue Registratur, Bd. 73, D XIII 85.
- ¹²² Schießwesen und Schießstände in Linz (Unterhaltungsbeilage zur Linzer Tages-Post, 1903, Nr. 23).
- ¹²³ OÖ. LA., Landschaftsakten, Neue Registratur, Bd. 73, D XIII 85.
- ¹²⁴ Linzer Zeitung vom 18. VII. 1852, Nr. 170.
- ¹²⁵ Linzer Zeitung vom 19. VIII. 1852, Nr. 197.
- ¹²⁶ OÖ. LA., Statthaltereiakten, Präsidialia, Sch. 156, 6. D/1.
- ¹²⁷ OÖ. LA., Statthaltereiakten, Präsidialia, Sch. 156, 6. D/1.
- ¹²⁸ OÖ. LA., Landschaftsakten, Neue Registratur, Bd. 2, A II 28 und Linzer Zeitung vom 25. April 1854, Nr. 98.
- ¹²⁹ OÖ. LA., Landschaftsakten, Neue Registratur, Bd. 2, A II 28.
- ¹³⁰ Linzer Zeitung vom 10. September 1858, Nr. 207.
- ¹³¹ OÖ. LA., Statthaltereiarhiv, Präsidialia, Sch. 156, 1853/1873, 6 D/1.
- ¹³² Einblattdruck im Museum der Stadt Linz (Einblattdrucksammlung, Mappe 34, Nr. 4) und Linzer Tages-Post vom 5. März 1873.
- ¹³³ Wie oben Anm. 122.
- ¹³⁴ OÖ. LA., Statthaltereiarhiv, 1879, 12/10, 3054.
- ¹³⁵ Wie oben Anm. 122.
- ¹³⁶ Einblattdruck im Museum der Stadt Linz (Mappe 34, Nr. 4) und Festblatt des 2. oö. Landes- und Bannerweihfestschießen, Linz 1906. (Erinnerungen an die zwei letzten großen Schützenfeste in Linz 1886 und Landesschießen 1903.) Bibliothek der Stadt Linz.
- ¹³⁷ Linzer Tages-Post vom 5., 7., 8., 10., 11. September 1886.
- ¹³⁸ Wie oben Anm. 122.
- ¹³⁹ OÖ. LA., Statthaltereiarhiv, 1892, 12/10, 12.048.
- ¹⁴⁰ Wie oben Anm. 122.
- ¹⁴¹ OÖ. LA., Statthaltereiarhiv (1900-1902).
- ¹⁴² Festblatt zum 2. oö. Landes- und Bannerweihfestschießen, Linz 1906; Tages-Post, Unt. Blg. 1903, Nr. 23.
- ¹⁴³ Wie oben Anm. 122 und Konrad Rauch, Die Entwicklung des Schießwesens in Oberösterreich (Tages-Post, 5. Februar 1938).
- ¹⁴⁴ OÖ. LA., Statthaltereiarhiv (1904-1905).
- ¹⁴⁵ Linzer Tages-Post, Unt. Blg. 1906, Nr. 20 und 22.
- ¹⁴⁶ OÖ. LA., Statthaltereiarhiv (1908).

A N H A N G

1. *Bürgerliche Schützenmeister:*

- 1610-1630 Hans Khümerl (Khimerl), Schützenmeister
 - 1640 Martin Ebentheuer, Schützenamts-Verwalter
 - 1640 Gregor Lindtauer, Schützenamts-Verwalter
 - 1660-1661 Christoph Georg Eder (Edter), Bg., Handelsmann und
Schützenmeister
 - 1660 Martin Weindl, Bg. und Schützenmeister
 - 1660 Andre Pollackh, Mitbg., Kürschner und Schützenmeister
 - 1680 Matthias Weiß
 - bis 1719 Matthias Risenmayr, Schützenmeister
 - 1720 Jakob Payrhueber, Schützenmeister
 - 1731 Johann Michael Mayringer, Gastgeber und Schützenmeister
 - 1732 Franz Josef Burger, Schützenmeister
 - 1732 Johann Michael Pichler, Schützenmeister der jungen Schützen
 - 1740 Michael Pliembl, mitbgl. Griebler und angesetzter Schützenmeister
der jungen Schützen
 - 1769 Anton Mohl, bgl. Schützenmeister
 - 1770 Leopold Wazinger, des Rats, bgl. Kaffeesieder, Stadtkammeramts-
Gegenhandler und bgl. Schützenmeister
 - 1776-1780 Gottlieb Schletter, bgl. Handelsmann und Schützenmeister
- Schießstätten:*
- 1560-1636 Schießstätte im Stadtgraben vor dem Schmidtor
 - 1637-1638 Schießstätte im Stadtgraben vor dem Landhaus
 - 1638-1755 Schießstätte im Wört
 - nach 1760-1765 bgl. Schießstatt im Schloßgraben

2. *Ständische Schützenmeister:*

- 1701 Franz Xaver Schartz, Landschaftssekretär
 - 1739-1745 Wolf Wilhelm Khell von Khellburg
 - 1749-1756 Ignaz Khell von Khellburg, Landschaftsexpeditör und
Schützenmeister
 - 1760-1763 Josef Gottfried Höß, Landschafts-Raitratssekretär und
Schützenmeister
 - 1763-1765 Josef Mahder, Raitratssekretär und Schützenmeister
 - 1765-1768 Johann Karl Scherb, Schützenmeister
 - 1771-1776 Ignaz Pöckh, landsch. Buchhalterist und Schützenmeister
 - 1776-1783 Josef Andre Pöller, Schützenmeister
- Schießstätten:*
- um 1686-1773 Landschaftsschießstatt auf der Reitschulwiese (Promenade)
 - 1786-1789 Schießstatt bei der Reitschule
 - 1775-1849 Schießstatt im Schloßgraben

3. *Schützenmeister der Schützenvereine in Linz:*

- 1808 Josef Sperl, bgl. Schützenmeister
- bis 1816 Josef Kellerer, Oberschützenmeister

- bis 1816 Josef Stadler, Unterschützenmeister
 1816-1817 Jakob Feßl, k. k. Fabriksbeamter, Oberschützenmeister
 1816 Franz Scherer, bgl. Büchsenmacher und Unterschützenmeister
 1817 Bernhard Kojek, bgl. Handschuhmacher und Oberschützenmeister
 1847 Dr. Franz Ladinser, Oberschützenmeister
 1849 Bernhard Kojek, Oberschützenmeister
 1852-1853 Johann Konrad Meßmer, Oberschützenmeister
 1852-1853 Josef Hafferl, Unterschützenmeister
 1858 Dr. Franz Ladinser, Schützenmeister
 1858 C. Friedrich Nebinger, Schützenmeister
 1873-1874 Josef Kaar, Schützenrat
 1874 J. Kristofek, Schützenrat
 1873 Georg Obermüller, Schützenmeister der Bolzschützen
 1873 Friedrich Strauß, Schützenmeister der Bolzschützen
 1873 Wilhelm Löwenfeld, Schützenmeister von Kleinmünchen
 1886 Dr. Andreas Naschberger, Hof- und Gerichtsadvokat,
 Oberschützenmeister
 1901-1903 Dr. Gustav Maix, Landesoberschützenmeister
 1904 A. C. Wimhölzel, Schützenmeister
 1906-1908 Dr. Hermann Peyrer, Landesoberschützenmeister
Schießstätten:
 1851-1875 Schießstätte beim Jägermayr
 1881-1892 Schießstätte beim Nußböckgute (Untergaumberg)
 1901-1908 Landeshauptschießstand Kleinmünchen